

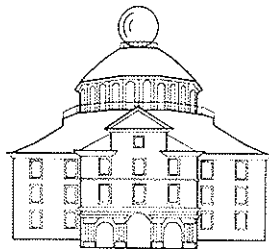
Schubert

WOLFENBÜTTELER FORSCHUNGEN

Beiträge zu Problemen
deutscher Universitätsgründungen
der frühen Neuzeit

SONDERDRUCK

a 149421



BAND 4

Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts

Ernst Schubert

Die vergleichende Universitätsgeschichtsforschung steht vor erheblichen methodischen Problemen, die auch das häufig angewandte Verfahren, Statuten und Organisationsformen auf Gemeinsamkeiten hin zu untersuchen, nicht ganz überdecken kann; denn nur die institutionelle Seite der *studia generalia* ist auf diese Weise erfaßbar. Aber schon die mittelalterliche Universität brachte ganz individuelle Erscheinungen hervor, die nicht zu einem Typus abstrahiert werden können, sondern nur in ihrer gegensätzlichen Individualität sich beschreiben lassen. Selbst dem modernen Verwaltungsstaat gelang es bis in die Gegenwart nicht ganz, die gewachsenen historischen Eigenarten der einzelnen Hochschulen völlig zur institutionellen Gleichheit abzuschleifen. Ein weiteres Problem liegt darin, daß auch Institutionen altern, Entwicklungskrisen durchmachen, sich sogar regenerieren können. Für die Universität gilt das im Besonderen, was der Forschung zur Aufgabe stellt, die Vergleichsmaßstäbe so auszuwählen, daß das Individuelle erkennbar bleibt, und das Allgemeine gemessen werden kann. Die Beschränkung des Vergleichs auf die Universitätsgründungen vereinfacht die methodischen Probleme; die Individualität der jeweiligen *studia generalia* hatte sich naturgemäß noch nicht gebildet, aber wesentliche Grundlagen waren bereits vorgegeben, Stiftungsmotive, Vorbilder und Gestaltungsprinzipien, nach denen sich ein *studium generale* entwickeln konnte.

In der modernen universitätsgeschichtlichen Forschung ist mehrfach versucht worden, die Daten mittelalterlicher Universitätsgründungen zu bestimmten Gründungswellen zusammenzufassen.¹ Unabhängig davon, ob über die bisher genannten Eckdaten und die Motive, die diese Gründungsphasen hervorgebracht haben, bereits

das letzte Wort gesprochen ist, kann die hinter diesen Deutungen stehende Auffassung, wonach die einzelne Stiftung Teil eines allgemeinen Prozesses ist, für die Betrachtung der deutschen Universitätsgründungen im 15. Jahrhundert aufschlußreich sein. Die Errichtungen von *studia generalia* 1402 in Würzburg, 1409 in Leipzig, 1419 in Rostock, sind Ausläufer einer mit Prag anhebenden Gründungswelle, die ein Dutzend *studia generalia* in Mitteleuropa hervorbrachte, von denen acht sich behaupten konnten; ² Prag ist in dieser Phase für die Universitäten des deutschen Kulturraumes neben Paris das beeinflussende, mindestens aber anregende Organisationsvorbild. ³ War diese Gründungsphase noch dem europäischen Charakter des Universitätsgedankens verpflichtet, korrespondierten die Gründungen bzw. Gründungspläne von Krakau, Wien, Fünfkirchen, Kulm und Altofen mit dem Aufstieg der ostmitteleuropäischen Staatenwelt im 14. Jahrhundert, ⁴ so erfolgt auf deutschem Boden nach einer vom Jahre 1419 (Rostock) an gerechneten, eine Generation währenden Pause eine neue Gründungswelle, als in rascher Folge die sieben *studia generalia* in Greifswald 1456, Freiburg (1457–1460), Basel (1460), Ingolstadt (1472), Trier (1473), Mainz (1477), Tübingen (1477) errichtet werden, ein Prozeß augenscheinlich, in den die geplanten, aber nicht realisierten Universitätskonzeptionen von Pforzheim (1459), ⁵ Lüneburg (1471), ⁶ Regensburg (1487) ⁷ einzubeziehen sind. Die Zahl der Universitätspläne wird sich wohl beim Fortschreiten der Arbeiten am Repertorium Germanicum noch erhöhen, bildeten doch die päpstlichen Supplikenregister für Pforzheim, Regensburg und den ersten Mainzer Gründungsversuch von 1467 den archivalischen Nachweis.

Doch vor einer Überschätzung des die Gründungsphasen trennenden Hiatus der Konzilszeit warnen folgende Erwägungen: Die Gründungsgeschichte Greifswalds ist ohne das Rostocker Vorbild nicht denkbar, stellt eher den Ausläufer der ersten als den Beginn der zweiten Gründungswelle dar. ⁸ Von der Basler Konzilsuniversität (dem letzten nicht *ex privilegio* gegründeten *studium*) führt eine, wenngleich nicht sehr deutliche Kontinuitätslinie zur Basler Gründung; ⁹ die Errichtung der Universität Löwen 1425 (eröffnet 1426) sollte kein verfassungsrechtlicher Formalismus aus der Beziehung

zu den deutschen Universitätsgründungen ausklammern. Die kaiserliche Privilegierung eines *studium generale* in Kulm 1434¹⁰ belegt, auch wenn dieser zweite Anlauf zu einer Universitätsgründung mißlang, daß die erste Gründungswelle noch nicht im Jahre 1419 auslief. Durch Statutenrezeptionen schließlich fand ein Austausch über die Zeiten hinweg statt.

Auch wenn aus diesen Gründen der Gedanke der Gründungswellen nicht allzu schematisch verfolgt werden sollte – auch Wellen haben ihre Ausläufer – so ist für das Thema der Universitätsgründungen im 15. Jahrhundert mit diesen Gedanken doch mehr als nur ein oberflächliches Gliederungsprinzip verbunden. Die Ballung von Universitätsgründungsdaten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts muß sich aus der sozialen und politischen und nicht zuletzt der mentalen Situation der Zeit erklären lassen und weist im Vergleich zur vorangegangenen Gründungswelle markante Unterschiede auf.

War bei der ersten Gründungswelle ein Ordensstudium oft Vorbereitung einer Hochschulgründung,¹¹ so folgt in der zweiten Phase ein monastisches *studium generale* der Errichtung einer Universität.¹²

Die Gründungen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind in der entscheidenden Frage der Dotierung weit gründlicher geplant und von Beginn an gesicherter als die ersten deutschen Universitäten, die in wirtschaftlicher Hinsicht anfangs aus der Improvisation leben.¹³

Daß sich bei den *studia generalia* der zweiten Gründungsphase keine innere Gliederung in Nationen mehr findet,¹⁴ weist auf eine entscheidende Änderung der Funktion der Universitäten hin. Der europäische Charakter der mittelalterlichen Universität hatte die Gliederung der Scholaren in landsmannschaftlichen Korporationen erfordert. Der studentische Einzugsbereich aber verengte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts so weitgehend, daß von einer Regionalisierung der Universitätsfunktion gesprochen werden kann.¹⁵ Lediglich die östlich gelegenen Universitäten Rostock, Greifswald und Leipzig, sowie das bedeutende Erfurt blieben von diesen Tendenzen weniger berührt.¹⁶

Neben dem Stichwort der Regionalisierung ist auch das der Terri-

torialisierung für die studia generalia der zweiten Gründungsphase anzuwenden. Während z. B. in Erfurt und Köln eine ausgebildete Schulorganisation zu einer Universitätsgründung logisch hinführte (Erfurt als Schulstadt behauptete ja schon vor Privilegierung der Universität ein studium generale zu besitzen ¹⁷) während in Prag, Wien und mit gewisser Abstufung auch in Heidelberg die fürstliche Residenzstadt für Rang und Ruf eines studium privilegiatum sorgen konnte, während in Leipzig durch den Fernhandel – was in Erfurt und Köln auch nicht zu übersehen ist – und durch ein Ordensstudium der Dominikaner der Boden vorbereitet war, muß man fragen, was dagegen in Basel, ¹⁸ Tübingen, ¹⁹ Greifswald, Freiburg oder Pforzheim für vergleichbare vorbereitende Voraussetzungen einer Universitätsgründung vorlagen. Der Stifterwille, gewiß bei jeder universitas ex privilegio ausschlaggebend, war in den letztgenannten Städten der einzige Grund für die Errichtung einer Universität. Eine Territorialisierung des europäischen Universitätsgedankens wurde vollzogen, die allerdings das Bemühen nicht ausschloß, durch Privilegienadaptationen, Statutenrezeptionen und durch die Berufung auswärtiger Lehrer den Rang der neuen Gründung innerhalb der bestehenden Hochschulen zu sichern.

An dem Verfall eines für die früheren Universitäten so wichtigen Supplikationsverfahrens läßt sich die Wandlung verdeutlichen. Die Rotuli, mit denen insbesondere nach einem Papstwechsel die supposita universitatis ihre einzelnen Gesuche in gemeinsamer Supplik bei anteilmäßiger Umlage der entstehenden Kosten der Kurie vorbrachten, ²⁰ begegnen nach der Konzilszeit nicht mehr; die Obrigkeit bestimmt die materielle Ausstattung. Allein die bereits benannten östlicheren Universitäten kennen noch das Verfahren der Rotuli, wie überhaupt der Territorialisierungsgedanke – nachdem die zweite Gründungswelle diesen Raum nicht erfaßt hatte – mit einer gewissen Phasenverschiebung erst mit den Gründungen von Wittenberg und Frankfurt an der Oder, die in vielem den südwestdeutschen Universitätsgründungen zwischen 1460 und 1467 vergleichbar sind, sich durchsetzte.

Die Gründungsdaten der mittelalterlichen Universitäten des deutschen Kulturraumes lassen bereits drei Feststellungen zu: Vergleichs-

weise dicht liegen die studia generalia im Altsiedelland beieinander. Weiterhin: Neben Gründungen von Städten und weltlichen Fürsten hat die so reich dotierte Germania Sacra nur einen geringen Anteil an der deutschen Universitätsgeschichte des Mittelalters. Würzburg überlebte seine Gründung nicht lange, Mainz war eine von Dotierung und Studentenzahl sehr bescheidene Hohe Schule, das studium generale in Trier wurde auf Initiative der Stadt ins Leben gerufen; und zum dritten weist die im Gegensatz zur europäischen Universitätsgeschichte ²¹ im deutschen Kulturraum erkennbare, in etwa durch die Konzilszeit markierte Zäsur darauf hin, daß die zweite Gründungsphase weniger aus der europäischen als aus der deutschen Entwicklung verstanden werden muß.

Den Gründungen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden die Ergebnisse der europäischen Universitätsentwicklung weitgehend durch deutsche Vorbilder vermittelt. Das berechtigt dazu, von deutschen Universitätsgründungen zu sprechen, ohne sich der nationalen Verengung eines europäischen Themas schuldig zu machen. Korrespondierend mit der Erweiterung des hergebrachten Reichstitels zum „Heiligen Römischen Reich und Teutscher Nation“ seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ²² findet sich bei den Einrichtungen von studia generalia in jener Zeit immer der Seitenblick auf die „universitates Alamannie“, ²³ wie zum Beispiel Markgraf Karl I. von Baden seiner geplanten Gründung zu Pforzheim die Privilegien verschaffen möchte, „quibus alie universitates partium Alamanie ... gaudent“. ²⁴

I

Der Versuch, die spätmittelalterliche Universität mit rechtlichen Begriffen definieren zu wollen, stößt sehr bald an Grenzen, die nicht zuletzt darin begründet sind, daß Legisten und Kanonisten weder einen klaren Korporationsbegriff, noch eine allgemein akzeptierte Umschreibung der natürlichen Person geschaffen haben. ²⁵ Ein studium generale vereint einmal in der gemeinsamen Immatrikulation und damit verbundenen Eidesleistung Lehrende und Lernende, die

noch im 15. Jahrhundert zusammen als Untertanen, *supposita universitatis*, benannt werden. In diesen Personenverband sind mit der Bildung der oberen Fakultäten bei gleichzeitiger Eingrenzung ihrer Lenkungsbefugnisse auf die *salariati* bzw. *ordinarii* Korporationselemente integriert, neben denen wiederum in Kollegien, Bursen, Nationen eigene mit jeweils verschiedenen Rechten und Kompetenzen ausgestattete Institutionen bzw. Genossenschaften stehen. Auch baulich ist die Universität keine Einheit; das Mittelalter mit seiner Fähigkeit, den jeweiligen Institutionen einen funktionsgemäßen Bautyp zu schaffen, hat angesichts der verwirrenden inneren Gliederung der Universität zwar den Typ des Kollegiums, nicht aber den der Universität hervorbringen können.²⁶ Daraus folgt nun zweierlei. Zum einen haben die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien sowie die landesherrlichen Stiftungsbriefe ihre wesentliche Bedeutung darin, daß sie im Verständnis mittelalterlicher Freiheit die Privilegierungs- und Immunitätsklammer für die mit disparaten Elementen gegliederten *studia generalia* bildeten. Zum zweiten zeigt die komplizierte innere Struktur der Universität die Begrenzung der Bemühungen, Filiationen der einzelnen Gründungen nachzuweisen. Insbesondere die Untersuchung der von Kanzleitraditionen geprägten Stiftungsprivilegien²⁷ ist für diese Frage nahezu unergiebig. Auch die Abhängigkeit von Statuten, die ja selten einem Vorbild allein folgen,²⁸ sollte nicht überschätzt werden. Innerhalb der sich entwickelnden Individualität einer jeden Hochschule gewinnen auch übernommene Organisationselemente alsbald eine eigene Färbung. Am sichersten führten in Verbindung mit der Feststellung von Statutenrezeptionen noch prosopographische Studien über die mühsame Matrikelarbeit zum Ziel, lassen etwa den Einfluß Wiens und Heidelbergs auf die Freiburger Gründung erkennen²⁹ oder weisen auf die Abhängigkeit Basels von Erfurt³⁰ und wiederum auf die Tübingens von Basel.³¹ Aber selbst dort, wo Abhängigkeiten festgestellt werden können, sind diese spätestens mit der zweiten Dozentengeneration praktisch nicht mehr wirksam.³² Vor allem können Statutenrezeptionen nicht Vorstellungen einer institutionellen Gleichheit aufkommen lassen. Mit Erfurt z. B., dem bedeutendsten studium unseres Zeitraums, ist die bescheidene Trierer Hochschule nicht

zu vergleichen, auch wenn sie ihre Statuten denen der Erfurter Universität nachbildete.³³

So sehr sich die Gründer auch bemühen, in den päpstlichen Stiftungsbriefen die Freiheiten von Paris und Bologna für ihre Gründungen sichern zu lassen, so wenig ist damit ein institutionelles Vorbild gegeben. Der *mos italicus* der Scholarenuniversität ist für die deutschen *studia generalia* nie zum Vorbild der inneren Gliederung des Studiums geworden: „und on allen zwifel die walchen sind in den sachen schule zu regeren me geachtet, denn das regiment der tütischen schulen, als das landskundig ist“. ³⁴ Vielmehr sollte die Privilegienaussage mit ihrer Beziehung auf Paris und Bologna nach außen den Rang der neuen Gründung bestätigen, ihr die gleiche Autorität wie die der bestehenden Universitäten verleihen, sollte vor allem Studenten anziehen, was zu Basel unverholen ausgesprochen wurde: „umb daz menglich dester lustiger und gutwilliger sye oder werde, soliche hohe Schule und lere by uns ze suchen“. ³⁵ Einen Realitätsbezug weisen die Stiftungsbriefe aber dann auf, wenn neben Paris und Bologna andere Universitäten genannt werden, nach deren Vorbild die neue Gründung eingerichtet werden soll. Absichten des Stifters werden sichtbar, wenn innerhalb der zweiten Gründungswelle mehrfach Köln ³⁶ und Wien ³⁷ als maßgebend in den Stiftungsurkunden erscheinen.

Alle deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts sind aufgrund päpstlicher Privilegierung errichtet worden. Erst mit Maximilians Stiftungsbrief für Wittenberg 1502 beginnt eine neue Entwicklung, die hinfort auch das kaiserliche Privileg bei der Gründung von hohen Schulen verbindlich macht. Auffallend ist für das Spätmittelalter dabei, daß Karl IV. und Siegmund wohl neben Genf, Orange und Kulm acht italienische *studia generalia* privilegierten ³⁸, aber keine im Bereich des *regnum Alamanniae*. ³⁹ Aus mangelnder Rechtstradition ⁴⁰ wäre somit die unter Friedrich III., also zur Zeit der zweiten Gründungswelle, herrschende Unsicherheit über diese zu den kaiserlichen Sonderrechten gehörende Privilegierungskompetenz ⁴¹ zu erklären. ⁴² Man glaubte, daß allein zur Errichtung eines legistischen Studiums, für die Lehre des „Kaiserrechts“ in der zeitgenössischen Terminologie, die Notwendigkeit für eine kaiserliche Lizenz bestand. ⁴³

Privilegienerteilung und Gründungsgeschichte sind bei den *studia generalia* der zweiten Gründungsphase zeitlich oft getrennt. In Ingolstadt, wo schon 1459 eine päpstliche Stiftungsbulle erworben worden war, dauerte es bis 1472, daß die Universität errichtet wurde. Der Trierer Erzbischof Jakob von Sierck hatte 1450 die Zusage einer päpstlichen Stiftungsbulle erhalten,⁴⁴ die aber erst 1455 ausgefertigt wurde, wonach es noch ein Jahrzwölft währte, bis 1473 die Hohe Schule eröffnet werden konnte, nachdem der Rat die Universitätsprivilegien erkaufte hatte. Der Mainzer Gründung von 1476 (Eröffnung der Universität 1477) war bereits 1467 eine erste päpstliche Supplikensignatur vorausgegangen.⁴⁵ Auch der Weg zur Eröffnung des *studium generale* in Freiburg läßt erkennen, daß eine Universitätsgründung nicht auf ein Datum zu fixieren ist, sondern einen schrittweise über Jahre sich hinziehenden Vorgang darstellt: 1455 hatte Papst Calixt III. das Studium genehmigt, den zuständigen Diözesan, den Bischof von Konstanz, zum päpstlichen Kommissar in dieser Angelegenheit bestellt, der 1456 kirchlicherseits die Gründung vollzieht. Im gleichen Jahr wird die herzogliche Schenkungsurkunde über die Dotierung der Universität ausgefertigt, der dann 1457 der herzogliche Stiftungsbrief folgt. Erst 1460 kommt es zur Eröffnung der Universität.⁴⁶ Der innere Ausbau, insbesondere die Organisation der Fakultäten, wurde zumeist nach der Gründung vollendet.⁴⁷

Die Kurie wußte sehr wohl, daß mit der Privilegierung noch nicht die eigentliche Gründung gegeben war; wahrscheinlich erklärt sich daraus die Bestellung päpstlicher Kommissare in den Fällen Freiburg und Tübingen.⁴⁸ Die Bitte um Pfründeninkorporation zugunsten der bereits vom Papst privilegierten Universität Basel genehmigte Pius II. 1459 mit der Einschränkung: „*Fiat postquam fuerit erectum studium, et committatur ordinariis*“.⁴⁹ Im Vergleich zu den deutschen Universitäten der ersten Gründungsphase, wo Gründungsvorgang und Privilegierung zeitlich nahe beieinanderstanden,⁵⁰ scheint hier ein Gegensatz vorzuliegen. Doch die zahlreichen nicht vollzogenen Gründungsprivilegien der europäischen Universitätsgeschichte des 14. Jahrhunderts können sich aus dem gleichen Grund erklären lassen, der auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrfach zu erkennen ist: Ein Privileg wird zu politisch günstiger Gelegenheit in dem Gedanken erworben,

es bei passenden Gegebenheiten zu realisieren.

Auf eine Werbung für die neue Hochschule zielte die Öffentlichkeit der feierlichen Eröffnungszeremonie; ⁵¹ um die Realisierung des Gründungswillens allgemein zu verbreiten, erließ man öffentliche Aufrufe, ⁵² im Falle Tübingens sogar in Form eines gedruckten Flugblattes. ⁵³

Während noch in der ersten Gründungswelle den päpstlichen Privilegien großes Gewicht beigemessen wurde, zumal sie auch inhaltlich teilweise eine kuriale Politik erkennen lassen, durch Nichtgewährung der theologischen Fakultät Frequenz und Autorität der Pariser Universität zu wahren, ⁵⁴ ist in der zweiten Gründungsphase die päpstliche Privilegierung ein rein formaler Vorgang. ⁵⁵ Nicht mehr durch feierliche Urkundenausfertigung, sondern durch einfache, als ausreichende rechtliche Absicherung geltende Supplikensignatur wird der Antrag des Bittstellers genehmigt. ⁵⁶ Die Kanzleitaxe ist normalisiert: 150 fl. ⁵⁷ Die Antragsteller wenden sich auch nicht mehr mit einer eigens wegen der Universitätsprivilegien abgeordneten Gesandtschaft nach Rom, sondern sparen Kosten, indem die päpstlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit anderen – für den Augenblick oft sogar wichtigeren – kurialen Ausfertigungen eingeholt werden. ⁵⁸

Die Bedeutung der päpstlichen Privilegien hatte abgenommen, sie weisen nurmehr den Charakter der Legalisierung des Gründungswillens auf. ⁵⁹ Demgegenüber gewinnt der landesherrliche Stiftungsbrief die – wie in Freiburg und in Ingolstadt schon am Umfang abzulesen – eigentliche konstituierende Bedeutung für die *universitas ex privilegio*. Damit stellt sich die Frage nach den Motiven für eine Universitätsgründung.

II

Landesherrlicher Ehrgeiz und sicherlich auch das im späten Mittelalter in vielen Bereichen zu erkennende fürstliche Prestigedenken waren zweifellos Motive der Universitätsgründungen. ⁶⁰ Selbst in dem Gutachten zur Errichtung des städtischen *studium generale* in Basel wird darauf hingewiesen: „Und ob dhein ander nutze davon keme, so wer

doch das kleynet umb der sachen willen allen hoch und ture ze halten, ouch semlich schulen anderswo hoch und ture gehalten werden, und vil guter sachen da von koment“. ⁶¹

Die Berufung auf den „gemeinen Nutz“ – aus scholastischem Staatsdenken heraus im Spätmittelalter und früher Neuzeit nahezu formalistisch immer wieder zitierte Begründung für obrigkeitliches Handeln⁶² – fehlt selbstverständlich auch nicht bei der Errichtung von *studia generalia*, ⁶³ wird häufig als Ehre und Nutz des Landes präzisiert. ⁶⁴ Eine Universitätsgründung brachte unmittelbare Vorteile für die obrigkeitliche Verwaltung und den Territoriausbau, wie es etwa 1498 der Herr der Heidelberger Universität, Kurfürst Philipp, bei der Stiftung der Juristenburse formulierte: „wir dan auch gut wissen tragen, das durch die rechtgelerten menschen nit allein uns dem regirer zu unserm regiment ... sunder auch den underthanen ... underwisung und anzeig der weg des rechten und gemainen nutz geschehen mag“. ⁶⁵

Der Gedanke an die eigenen Verwaltungsinteressen bei städtischen und fürstlichen Universitätsgründungen des späten Mittelalters weist aber nicht auf die Ausbildung fähiger Studenten für die eigenen Zwecke⁶⁶ – das entsteht erst infolge neuer Erziehungsziele im Zeitalter der konfessionellen Staatlichkeit – sondern auf die bereits Ausgebildeten, auf die Magisterkollegien, denen neben ihren Lehrverpflichtungen zugleich auch Dienst- bzw. Konsiliartätigkeiten innerhalb der obrigkeitlichen Verwaltung angesonnen wurden. ⁶⁸ Hierin erweist sich auch ein Charakterzug spätmittelalterlicher Staatlichkeit, die neben zumeist noch nicht voll durchgebildeten ständigen Behörden für unmittelbare Verwaltungsinteressen häufig auch spezielle, zeitliche und sachlich eingetragene Dienstverträge mit „Fachleuten“ einging. Für solche Verträge, für die meist mit schwerem Geld von auswärts gedingte Gelehrte herangezogen werden mußten, stand nach einer Universitätsgründung ein der Obrigkeit verpflichtetes Lehrgremium zur Verfügung. Magisterkollegien in der juristischen Fakultät wurden in den Territorien über ihre Funktion am Hofgericht Wegbereiter der Rezeption des Römischen Rechts. So klagt 1499 die bayerische Richterschaft: „In iudiciis intolerabilis error. Non enim eliguntur iudices more antiquo, sed multi juris romani professores“. ⁶⁹

Diese Verflechtung von Lehraufgaben und öffentlicher Tätigkeit der

Professoren, insbesondere der drei oberen Fakultäten,⁷⁰ bedeutete zwar unmittelbar Störungen und Unterbrechungen des Vorlesungsbetriebes,⁷¹ machte andererseits aber auch Verantwortlichkeit des Gelehrten, Funktionalität der Wissenschaft und Autorität des studium generale im Gefüge der Gesellschaft sichtbar. Damit stellt sich zugleich die Frage nach dem Verhältnis der Universität zur obrigkeitlichen Gewalt, die im 15. Jahrhundert in verstärktem Maße in die Gesellschaft zu wirken begann, wofür z. B. Kleiderordnungen nur ein äußeres Zeichen sind.

Vielfach lassen schon die Universitäts- bzw. Fakultätssiegel die Zuordnung des studium generale zur fürstlichen Herrschaft erkennen.⁷² Gerade die Wittelsbacher sprechen vorzugsweise von „unserm studium“ im Verhältnis zu den Universitäten Heidelberg und Ingolstadt.⁷³ Der Pfälzer Kurfürst Philipp tadelt 1498 die Universität, ihre Haltung „geschicht vielleicht der meinung, als ob die Universität gestift und gefrit wer durch unser vorfarn ... und wer ein eigen regiment und gieng uns nit mere an“; daran schließt sich die Feststellung an, „das auch unser studium uns dermassen nit ußer handen gewachsen, sonder noch hüt bi tag unser studium si“. ⁷⁴ Nun trifft das Urteil schon zu, daß „man sich von seiten der Fürsten daran gewöhnte, mit den Universitäten in strafendem oder mindestens belehrendem Ton zu sprechen“. ⁷⁵ Ganz sicher unterlagen die studia generalia der Entwicklung des obrigkeitlichen Staatsgedankens,⁷⁶ der auch anderen Korporationen den Freiheitsraum zu beschneiden begann. Diese Entwicklung kreuzt sich im 15. Jahrhundert mit jenen zum landesfürstlichen Kirchenregiment führenden Tendenzen, die ein studium generale besonders betrafen, das mit kirchlichen Pfründen dotiert war, deren Kollatur sich der Landesherr vorbehalten hatte. ⁷⁷ Mehrfach wird es auch ein verstärkendes Motiv für eine Universitätsgründung gewesen sein, auf dem Wege der Umwidmung von kirchlichen Pfründen zugunsten einer Hohen Schule, zugleich die landesherrliche Verfügungsgewalt über diese Pfründen zu gewinnen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf ein mögliches Motiv bei den Universitätsplänen 1467 zu Mainz und 1486 zu Regensburg aufmerksam gemacht. In beiden Fällen kann angesichts der jeweils kurz zuvor durchgeführten Überwältigung einer Freistadt durch die fürstliche Gewalt

(1462 bzw. 1482) der Gedanke mitgespielt haben, durch eine Universitätsgründung die Herrschaft des neuen Stadtherrn zu stabilisieren.

Das vielfach in der Forschung aus neuzeitlichen Wertvorstellungen von der lebenswichtigen Freiheit der Wissenschaft heraus interpretierte Verhältnis zwischen Obrigkeit und Universitätskorporation⁷⁸ aber erweist sich im Konkreten doch als differenzierter, als es nach den ersten grundsätzlichen Feststellungen den Anschein hat. Die Konfliktzonen zwischen beanspruchtem landesherrlichen Einflußbereich und Freiraum des *studium generale* sind von Universität zu Universität und von Zeit zu Zeit verschieden. In Leipzig, wo 1438 die Fürsten einschneidende Änderungen in der Universitätsverfassung beschlossen,⁷⁹ hob sieben Jahre später ein Professor in öffentlicher Rede bei Anwesenheit des Landesherrn hervor, daß niemand in die Freiheiten des *studiums* eingreifen könne.⁸⁰ Die Wiener Hochschule, deren Professoren noch Friedrich III. zu dessen höchster Indignation den Treueid verweigert hatten,⁸¹ unterlag zur Zeit Maximilians strenger landesfürstlicher Studienreglementierung.⁸²

Schon im späten Mittelalter konkurrieren Landesherr und Universitätskorporation in der Frage des Besetzungsrechtes bei Professuren und im *jus statuendi*. Im Grunde hat weder die eine noch die andere Seite sich ganz durchgesetzt; ein einheitliches Bild läßt sich nicht gewinnen. Es hing vielfach auch vom Einzelfall ab, wessen Interessen bei der Besetzung neuer Professuren gewahrt wurden,⁸³ und auch das *jus statuendi* ist, obwohl häufig die Redaktion fürstlicher Kanzleien zu notieren ist,⁸⁴ doch nicht voll den *studia generalia* entwunden.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß im späten Mittelalter, zum Ausgang des 15. Jahrhunderts hin verstärkt, Grundlagen für eine Entwicklung gelegt wurden, die in den folgenden Jahrhunderten die altherwürdige Institution zu einer staatlichen Behördenfunktion herabminderten. Diese Feststellung aber erlaubt nicht, das Verhältnis von Obrigkeit und Freiheit der Universität für das 15. Jahrhundert von einer prinzipiellen Gegensätzlichkeit her zu bestimmen. In die Praxis des universitären Alltags wirkte die fürstliche Verwaltung kaum ein. Die Intensität des landesherrlichen Einflusses ist ungleich geringer als im Zeitalter der konfessionellen Staatlichkeit.⁸⁵ Eigene Aufsichtsinstanzen waren nur bei städtischen Hohen Schulen ausgebildet.⁸⁶ Das mittel-

alterliche Beispiel einer Staatsuniversität, Friedrichs II. Gründung zu Neapel, wurde nicht nachgeahmt, obwohl Karl IV. den Stiftungsbrief von 1224 für seine dann so einflußreiche Prager Gründung herangezogen hatte. Das sogenannte Universitätsbannen, das Friedrich II. schon versuchte, begegnet erst im 18. Jahrhundert wieder.⁸⁷ Noch wurde den *supposita universitatis* kein Eid gegenüber der Obrigkeit abverlangt.⁸⁸ Ihre wirtschaftlichen Belange regeln die Universitäten vielfach noch selbständig.⁸⁹ Zudem: Auch für das Verhältnis zu den Universitäten gilt als allgemeines Charakteristikum einer bis in die frühe Neuzeit noch weiter wirkenden spätmittelalterlichen Staatsverwaltung: Phasen der Lethargie folgen Zeiten einer nahezu hektischen Tätigkeit, deren Spuren aber – wenn der Historiker nicht nur die Erlasse, sondern auch, was leider häufig unterbleibt, ihre Wirkung prüft⁹⁰ – allzu häufig wiederum sich in Trägheit verlieren.

Die Parteinahme des Wissenschaftlers zugunsten der Institution Universität sollte nicht die Frage unterdrücken, ob denn noch im 15. Jahrhundert die Selbstverwaltungskräfte und -fähigkeiten ausreichten, um der Aufgabenstellung der Korporation gerecht zu werden. Einflußnahme des Landesherrn ist oft Folge des Versagens der Universität, die auch bei ihren inneren Streitigkeiten mehrfach den Verdacht aufkommen läßt, als suche sie nicht intern den Ausgleich, sondern spiele der als Schiedsrichter bereits ins Auge gefaßten Obrigkeit nur Argumente zugunsten der eigenen Position zu,⁸¹ schließlich war die oben zitierte prinzipielle Feststellung Kurfürst Philipps nur Reaktion auf die Unfähigkeit der Universität, selbst einen Rangstreit beizulegen.⁹²

Vor allem: Das Verhältnis von Obrigkeit und Universität darf nicht nur von der institutionellen Seite her gesehen werden. Vielfach waren Professoren über Konsiliartätigkeit und auch über verwandtschaftliche Beziehungen⁹³ der obrigkeitlichen Administration verbunden, die ein Aufsichtsrecht über das *studium generale* beanspruchte. Erst nachdem diese sachlichen und personellen Verbindungen gelockert worden waren, sollte sich erweisen, wie weit die obrigkeitliche Dominanz in die inneren Verhältnisse der Stiftungen wirken konnte.

Die Frage nach dem Verhältnis von Universität und Landesherrn hat die verschiedensten Faktoren angesprochen: obrigkeitlichen Eigennutz, landesherrliches Kirchenregiment, fürstliches Prestigedenken und staat-

lichen Einfluß auf das *studium generale* – und doch sind damit nicht alle Motive für die Errichtung von Hohen Schulen benannt. Der mittelalterliche Stiftungsgedanke hat bei der Gründung von *studia generalia*, wenngleich in veränderter Gestalt, noch weiter gewirkt. Daß die Universität eine Stiftung sei, wird von den Nachfahren des Gründers immer wieder hervorgehoben, weil damit auch ein Überherrschungsanspruch gegeben war.⁹⁴ Insbesondere bei der Errichtung von Bursen und Kollegien wird der Stiftungsgedanke sichtbar,⁹⁵ wie ja überhaupt landesherrliche Einflußnahme stärker über die Kollegien als über die Universitätskorporation führte.⁹⁶

Der im Umkreis einer Universitätsgründung immer angesprochene fromme Zweck ist nicht als beiläufig eingeflochtene Floskel zu werten. Eine anlässlich der Errichtung des Tübinger *studiums* formulierte Urkunde Graf Eberhards kann trotz ihrer kanzleimäßigen Stilisierung doch in der Gegenüberstellung von Leistung der fürstlichen Ahnen und der eigenen Aufgaben nicht ohne Billigung des Grafen zustande gekommen sein: „Im Kirchenbau und Pfründestiften haben unsere Vorfahren genug getan. Wir wissen, daß der einzige Gott wohlgefällige Tempel das Menschenherz ist und die Pracht der Kirchen zur Seligkeit nur dann hilft, wenn ein reiner und keuscher Sinn sie betritt. Den aber können wir auf keine Weise besser gewinnen als durch Unterricht in den Wissenschaften“.⁹⁷ Hier hat ein Stiftungsgedanke Gestalt gewonnen, der auch anderswo in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wiederzufinden ist: In den Predigtpründen, die allenthalben, von den großen Reichs- und Bischofsstädten angefangen bis hin zu kleinen Kommunen wie etwa dem fränkischen Heidingsfeld,⁹⁸ in jener Zeit von Stadtobrigkeiten oder Bürgern gestiftet werden. Dazu gehören auch die an Dom- und Stiftskirchen dotierten theologischen Lektoralpräbenden.⁹⁹ Der tradierte Stiftungsgedanke wird neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen angepaßt; kann sich nicht allein im Zweck für das Seelenheil des Stifters erfüllen, sondern zielt auf eine Aufgabe in der Welt. Auf den gleichen Stiftungszweck lassen sich Predigtpründen, Lektoralpräbenden und Universitätsgründungen zurückführen: Es geht im ursprünglichen Sinn um *Belehrung zum Heile der Kirche (oft verbunden mit Reformgedanken)*, um Verbreitung des Wissens, das in der Perspektive noch des späten Mittelalters Glauben umschließen kann.

Frömmigkeit und handfestes Wahren des eigenen Vorteils, was der spätmittelalterlichen Gesellschaft keineswegs als Gegensatz erschien, umgreifen die Spannweite der Gründungsmotive von *studia generalia*. So konnte man sich auch 1459 in Basel die Entstehung von Universitäten nur als fromme und nützliche Werke vorstellen, die aus obrigkeitlichen Interessen und zum „trost der cristenheit“ gegründet und erhalten worden waren: „dz man vor langen jaren und von anfang der cristenheit romisch keyser, kunige, fursten und stette in welschen und tutschen landen nach solichen hohenschulen stellen laszen, erfaren und erfunden hat und die hoch gefryet, gehanthabt, liep und wert gehalten sient ... da nit zwivels sye, wusten sy nit, dz darusz lobe und ere gots, der selen heile, trost der cristenheit und ouch zitlicher nutze komen were oder keme, sy hettent nit so groszen flisze dazu gehept“.¹⁰⁰

III

Formelhaft erscheint in päpstlichen Privilegien das Lob der in Aussicht genommenen Universitätsstadt, die durch schöne und gesunde Lage und insbesondere durch Überfluß an Lebensmitteln zur Aufnahme eines *studium generale* geeignet sei.¹⁰¹ Hinter diesen topischen Wendungen steht in der Realität eine enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen Stadt und Hoher Schule. Die Unterscheidung zwischen städtischen und fürstlichen Universitätsgründungen ist insofern zu schematisch, als auch an letzteren die Städte aus eigenen wirtschaftlichen Interessen beteiligt sein konnten, wie insbesondere am Beispiel Freiburgs zu studieren ist.¹⁰³ Ein Gutachten über die Errichtung der Universität Basel hob (allerdings mit zu optimistischer Prognose) die erheblichen wirtschaftlichen Vorteile für die Stadt hervor: „Item so brechte ouch soliche hoheschule eynen merglichen zitlichen nutz, ... dz nit eyn kleyne zale der studenten her komen wurde nach aller gelegenheit diser statt, der yeglicher eyner in den andern zem mynsten zwenzig gulden zem jare haben muste ... Denn nit zwifels sye, der schule werden ouch mengerley lutes nachziehen, sich hie niderlaszen, die nu alle nit frye, sundern gebunden wurdent, alle ungelt und zolle als ander inwoner ze geben ... Also dz die stat an lute und an gut uffnemen wurde“.¹⁰⁴ Sowohl

für Löwen ¹⁰⁵ als auch für Mainz, ¹⁰⁶ Trier ¹⁰⁷ und Regensburg ¹⁰⁸ waren die Universitätspläne von dem Gedanken getragen, der darniederliegenden städtischen Wirtschaft aufzuhelfen. ¹⁰⁹ Die Frage erhebt sich dabei aber, von welchen Studenten man sich den wirtschaftlichen Vorteil erhoffte; doch kaum von der großen Zahl der immatrikulierten pauperes und auch sicherlich nicht von jenen Scholaren, deren Geldgeber der Maxime huldigten: „Aber geldt muß man im in die hende nicht geben. Wan geldt macht muth und vertreib die lust zcu studiren“. ¹¹⁰

Den reichen Studenten aber, entweder aus hohem Hause oder schon mit einer einträglichen kirchlichen Pfründe versehen, gab es auch, wie jenen Bonifatius de Gambarossa, der anlässlich seiner Promotion 1463 auf dem Basler Münsterplatz ein Turnier veranstaltete, bei dem er adelige Damen mit goldenen Ringen beschenkte. ¹¹¹ Er hatte an der juristischen Fakultät studiert, die von allen Fakultäten die größten späteren Ehren und Karrieren verhieß. „ein hauss oder bursen der edlleut oder juristen“ schlägt 1488 der bayerische Herzog vor, die „in der speis etwas pessers hetten dan in andern bursen“. ¹¹² Die Gleichsetzung von „edlleut oder juristen“ ¹¹³ erklärt, warum diese Studenten selbstbewußter gegenüber universitären Disziplinarstatuten auftraten, ¹¹⁴ und ihren Meinungen größeres Gewicht beigemessen wurde. ¹¹⁵ Studenten der juristischen Fakultät liefen in Basel gegen die Bestimmung Sturm, daß ein Rektor nur aus den Graduierten gewählt werden dürfe und argumentierten u. a., daß sie mit ihren reichen Mitteln den Standesansprüchen besser genügen könnten. ¹¹⁶ Die juristische Fakultät vor allem garantierte den Zuzug wohlhabender Studenten, ¹¹⁷ ihr galt deshalb auch das besondere Augenmerk der Gründer, die großen Wert darauf legten „einen fürnemen italum“ für schweres Geld zu gewinnen. ¹¹⁸ Aus dem wirtschaftlichen Interesse an der juristischen Fakultät erklärt sich, daß in Lüneburg ein mit allen Privilegien eines studium generale begabtes studium nur für Zivilrecht geplant war, ¹¹⁹ daß die Supplik um die Errichtung einer Universität zu Mainz das Kirchenrecht an erster Stelle vor der Theologie benannte, ¹²⁰ und daß Mainz dann in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens als Spezialuniversität für Legisten galt. ¹²¹

Ganz ohne Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung der juristischen

Fakultät kann auch nicht bei allem konservativen Tradieren des überlieferten Lehrstoffs der bedeutsame Prozeß gesehen werden, daß sich im Laufe des 15. Jahrhunderts das Kaiserrecht, das Zivilrecht, einen gleichberechtigten Platz neben dem zunächst eindeutig favorisierten Kirchenrecht erobert, ¹²² und daß sich unter dem Eindruck des Humanismus ein enger Zusammenhang von artistischer und juristischer Fakultät ausbildet, ¹²³ war doch der Humanismus nicht nur Angelegenheit vagierender Poeten, sondern in Deutschland von Anfang an auch Standeskultur.

Für die juristische Fakultät ist nachweisbar, was bei der zumeist sträflich unterbesetzten ¹²⁴ medizinischen nur zu vermuten ist: Sie diente im 15. Jahrhundert noch nicht der Graduierung einheimischer Studenten, sondern in der Hauptsache einem Vorstudium, das in Italien mit der Promotion abgeschlossen wurde, die Studiendauer in Italien also um etliche Semester abkürzte. ¹²⁵ Indiz dafür ist die äußerst geringe Zahl von juristischen und medizinischen Promotionen in Deutschland vor 1500. ¹²⁶ In Ingolstadt wird 1497 bei Beratungen über die Reform der Universität die Klage laut, daß von den Studenten „keiner da doctorir, ziehen ee in welisch lande, wer not zu myndern“. ¹²⁷ Falls auch ein Student zum Rektor gewählt werden könnte, so halten Basler Rechtsstudenten ihren Lehrern vor, würden viele von ihnen in Basel bleiben, statt nach Italien weiterzuziehen. ¹²⁸

Die geringe Zahl von Promotionen in der juristischen Fakultät ist auch Aussage über den Rang, der den Universitäten zugemessen wurde; denn nicht der Dokortitel allein, sondern auch die Würde der promovierenden Fakultät bestimmte das Ansehen der Graduierten. Deshalb lehnte 1506 Christoph Scheurl den Wunsch Friedrichs des Weisen ab, sich in Wittenberg zum Dr. iur. promovieren zu lassen und erwarb später diesen Grad in Bologna. Denn – so sein Argument – sollte er sich einmal in Deutschland einen Namen machen, so würde dieser durch ein Wittenberger Doktorat stets verdunkelt. („nomen meum ...cui semper doctoratus Bitenberg. obscuritatem esset allaturus“.) ¹²⁹

IV

Alter Übung gemäß wurden den studia generalia bei der Gründung kirchliche Pfründen zum Unterhalt von Universitätslehrern zugewiesen. Das geschah entweder in stiftungsmäßig verbriefteter Verbindung von Pfründe und bestimmter Lektur – wobei die Magister der Artisten vielfach nicht bedacht wurden¹³⁰ – oder in der Zuweisung des Pfründertrags an die Universität.¹³¹ Präsentationsrecht und Inkorporation bildeten die kirchenrechtlichen Voraussetzungen. Pfarreien¹³² und ganze Stifte¹³³ konnten den Hohen Schulen inkorporiert werden. An der Rota wurde dieser Praxis kein prinzipieller Widerstand entgegengebracht; das mehrfach begegnende anfängliche Zögern gegen die Umwidmung von Pfründen zeugt nur von Bedenken, ob die geplante Gründung auch realisiert und Bestand haben würde.¹³⁴ Unproblematisch aber war diese Dotierungspraxis gewiß nicht.¹³⁵ Abgesehen davon, daß in der kritischen Gründungsphase die der Universität übertragenen Rechte noch nicht in Anspruch genommen werden konnten, da erst der Tod der bisherigen Pfründeinhaber abgewartet werden mußte,¹³⁶ – Exspektanzen, päpstliche Reservationen und Provisionen zwangen immer wieder zu kostspieligen Prozessen.¹³⁷ Obwohl Kirchenrecht und akademische Privilegien die Universitätslehrer von ihrer Residenzpflicht entbunden hatten, ergaben sich aus dem Gegensatz von Lehrpflicht und Kanonikatsrechten insbesondere bei außerhalb der Universitätsstadt liegenden Stiften häufig Unzuträglichkeiten.¹³⁸ Eine Kapitelssitzung war weniger anstrengend als eine Vorlesung. Mit Hinweis auf Residenzpflichten konnten sich Professoren den Lehraufgaben entziehen¹³⁹ – es kam sogar vor, daß Inhaber von Universitätspräbenden einen Vikar, der ihre Vorlesung hielt, bezahlten,¹⁴⁰ die gebräuchliche Praxis der Inhaber von Pfarrpfründen nachahmend, die einen Vikar zur Verrichtung der seelsorgerischen Aufgaben bestellten. Schließlich bewahrte auch eine Lektoralpräbende nicht vor dem weitverbreiteten Denken, das in einer Pfründe in erster Linie Versorgung sah.¹⁴¹ Alle diese Schwierigkeiten wurden mit dem z. B. in Tübingen eingeschlagenen Weg umgangen, wo man 1482 von Papst Sixtus IV. die Aufhebung der zehn Kanonikate der Tübinger Stiftskirche erreichte, die Pfründensumme kapitalisierte und ihre Zinsen der Universität zuteil

werden ließ.¹⁴²

Die Dotierung von Lehrstühlen mit kirchlichen Präbenden stieß häufig auf Widerstand bei Stiftskapiteln und auch bei Domherren, die diesen vielfach über Pfründenakkumulation verbunden waren. Hieran scheiterte letztlich die 1402 gegründete Universität Würzburg, die wegen des Widerstandes der Geistlichkeit nur mangelhaft dotiert werden konnte.¹⁴³ Mitte des 15. Jahrhunderts führte das Kölner Domkapitel die Opposition der Stifte gegen die Lektoralpräbenden an,¹⁴⁴ und die Korrekturen am ersten Plan einer Mainzer Universitätsgründung, der zunächst 22 Kanonikate, dann aber nur 11 zugewiesen werden sollten, erzwang die Opposition der Kollegiatkirchen und möglicherweise auch die des Domkapitels.¹⁴⁵ So erklärt sich die auffallende Zurückhaltung der geistlichen Wahlstaaten bei den spätmittelalterlichen Universitätsgründungen. Während in den weltlichen Territorien erst seit dem 16. Jahrhundert die Universitäten in die Auseinandersetzungen von Fürst und Ständen hineingezogen wurden, ließ der im 15. Jahrhundert stark konturierte Dualismus von Bischof und Domkapitel nicht die Gründung von *studia generalia* geraten erscheinen, die, wie das Würzburger Beispiel gelehrt hatte, nur bei Dotierung mit kirchlichen Pfründen Bestand haben konnten.

Über die Universität, über die Dotierung mit Lehrstühlen mit kirchlichen Präbenden, wurde zum Teil überwunden, was in vielen Reformschriften der Konzilszeit beklagt wurde: Die Benachteiligung der Gelehrten bei der Pfründenvergabe.¹⁴⁶ Wenn das auch bei weitem nicht Avisament und Dekret der Konzilsväter zu Konstanz und zu Basel entsprach, die den Graduierten einen bestimmten Teil an der kirchlichen Pfründenmasse vorbehalten wollten,¹⁴⁷ so standen doch die Gedanken der Stiftungsurkunden von Universitäten, die von der Bedeutung der *studia generalia* für die Kirche sprachen, praktisch den konziliaren Reformvorschlägen nicht allzu fern, realisierten auf eigene Weise die Forderung z. B. des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke, nach dem die Kirche nur durch in verantwortlichen Stellen wirkende Gelehrte genesen konnte.¹⁴⁸

Neben kirchlichen Pfründen wurde mehrfach noch aus öffentlichen Mitteln ein laufender Unterhalt gezahlt: in Wien, Heidelberg, Erfurt, Köln, Leipzig, Rostock, Löwen, Freiburg und Ingolstadt.¹⁴⁹ Allein

bei dem Leipziger *studium generale* aber, dem 1409 ein jährlicher Unterhalt von 500 fl. aus der landesherrlichen Kasse zugesagt wurde,¹⁵⁰ was 1438 der Kurfürst in die Zuweisung einer festen Steuersumme aus drei Städten und 42 Dörfern umwandelte,¹⁵¹ machten die jährlichen Zuschüsse den Hauptteil der Dotierung aus.¹⁵² Nennenswert im Vergleich zur Pfründendotierung waren ansonsten noch die Zuschüsse der städtischen *studia generalia* in Basel und Köln, wobei aber die Zahlungen im Laufe der Zeit – obwohl angesichts der Geldentwertung im 15. Jahrhundert schon real schrumpfend – noch verringert wurden.¹⁵³

Angesichts des Wertes eines *studium generale* für Stadt und Herrschaft erscheinen die dafür aufzubringenden Kosten im Vergleich mit dem städtischen und fürstlichen Gesamtetat erstaunlich gering.¹⁵⁴ Etwa das Achtfache dessen, was für den Jahresetat der Universität Leipzig aufgebracht werden mußte, benötigte 1471 der Landesherr für seinen Weinkeller.¹⁵⁵ Das Beispiel bleibt eindrucksvoll genug, selbst wenn man, die seit 1409 eingetretene Geldentwertung berücksichtigend, die Relation herabsetzt. So wichtig ein *studium generale* auch für das Prestige des Stifters sein mochte, ungleich teurer kam ihm die fürstliche Prunkentfaltung bei höfischen Festen oder etwa auf Reichstagen zu stehen. Auf einen anderen Aspekt sei in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht: Den obrigkeitlichen Rechten und Überherrschungstendenzen entsprach nicht im geringsten, was aus landesherrlichen Mitteln für diese Stiftungen ausgeworfen wurde.

V

Eine ausreichende Dotierung bestimmte zu einem wesentlichen Teil das spätere Schicksal einer Universitätsgründung, kann aber nicht allein erklären, warum alle im 15. Jahrhundert gegründeten Universitäten mit der Ausnahme von Würzburg überleben konnten. Die mittelalterliche Universitätsgeschichte kennt zahlreiche mißlungene oder alsbald gescheiterte Gründungen; z. B. hatten von den zwanzig zwischen 1290 und 1354 privilegierten *studia generalia* nur vier Bestand. Von einem zweiten Faktor hing neben der Dotierung das Schicksal eines *studium* ab, von der Frequenz, dem ausreichenden, existenzhaltenden Zuzug

von Scholaren. Die Obrigkeiten haben dieser Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet. An einem Beispiel sei dargestellt, wie in Zuordnung zum Frequenzproblem das Verhältnis von landesherrlichem Einfluß und Freiheit des studium eine neue Begründung erfährt: Daß die aus dem Universalienstreit überkommenen Richtungen von Realisten und Nominalisten an zahlreichen Universitäten im 15. Jahrhundert gleichberechtigt bestehen konnten – so in Tübingen,¹⁵⁶ Freiburg,¹⁵⁷ Ingolstadt,¹⁵⁸ Heidelberg, Mainz¹⁵⁹ und Basel¹⁶⁰ – lag nicht an der Formalisierung der alten Streitfragen, die zwar viel von ihrer Schärfe verloren hatten,¹⁶¹ aber doch angesichts des (bei der geringen Besoldung verständlichen) Brotneides der Magister keine auf einen der Wege festgelegte Fakultät veranlaßt hätten, Vertreter der anderen Richtung aufzunehmen. Vielmehr setzte der Landesherr die Parität der beiden Wege durch, sicherte damit einen stärkeren Zuzug an die artistische Fakultät, die immer noch weitaus die Mehrzahl der Studenten zu unterrichten hatte. 1497 bemerkt ein Ingolstädter Professor: „bey dem ersten hab man vier regellisten (Realisten), warn wenig schuler heye gewesen; da man bede wege angefangen, warn vil schuler komen“.¹⁶²

Alle obrigkeitlichen Bemühungen – und vielfach sind auch die Universitätsreformationen Versuche, die Frequenz zu heben – aber hätten nicht ausgereicht, das Scheitern mehrerer Gründungen zu verhindern, wenn sich nicht gegenüber dem 14. Jahrhundert wesentliche Bedingungen für den Zuzug von Scholaren geändert hätten. Während bei den ersten deutschen Universitäten in der Frühzeit die Sorge laut wurde, daß das Studium „verginglich würde“,¹⁶³ während dann seit der Reformationszeit mehrfach mangelnde Frequenz einzelne Hohe Schulen an den Rand des Untergangs brachte, hatten die Gründungen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, allenfalls mit Ausnahme der organisatorisch schwach entwickelten Generalstudien in Mainz¹⁶⁴ und Trier,¹⁶⁵ in dieser Hinsicht keine schwerwiegenden Probleme. Zwar haben insbesondere im Südwesten Neugründungen Frequenzeinbrüche der bestehenden studia generalia hervorgerufen,¹⁶⁶ zwar bestand eine Konkurrenzsituation bei den Stiftungen von Basel und Freiburg aus der Sorge, daß für beide zugleich kein ausreichender Zuzug gewährleistet sei,¹⁶⁷ aber Existenzkrisen hatten die Gründungen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht durchzustehen. Das liegt an dem rapiden Ansteigen der Studentenzahlen

während des 15. Jahrhunderts, in dem von 1390 an die Immatrikulationen kontinuierlich von 450 auf 2 300 im Jahre 1510 anwuchsen.¹⁶⁸ Mögen diese Zahlen im einzelnen auch nicht gesichert sein,¹⁶⁹ so geben sie doch, modern gesprochen, den Trend einer Hochrechnung wieder. Dem Anstieg der Studentenzahlen liegt zum Teil das Bevölkerungswachstum des 15. Jahrhunderts zugrunde, eine weitere Rolle spielt auch, daß mit der Errichtung zahlreicher neuer studia generalia die äußeren Schwierigkeiten des Studiums geringer wurden, daß Universitätsnähe Studenten anzog. (Die vielberufene Wanderlust des mittelalterlichen Scholaren hat – wenn wir das Tübinger Beispiel, wo nur ein Viertel der Studenten noch an einer anderen Universität studiert hat,¹⁷⁰ verallgemeinern dürfen – für das ausgehende 15. Jahrhundert keine Geltung mehr.) Aber diese Gründe allein können kaum zureichend sein; eine Erklärung jedoch ist auch im Rahmen unseres Themas zu versuchen, um die Einordnung der Universitätsgründungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in die sozialen und mentalen Bedingungen der Zeit ansatzweise zu ermöglichen. Dafür ist aber vorbereitend vonnöten, von einer in der Forschung bisher noch nicht aufgegebenen Einseitigkeit bei der Betrachtung der spätmittelalterlichen Universitätsgeschichte abzugehen.

Die Frage ist, ob für die Mehrzahl der Studenten eine Universität, die nur ein Drittel ihrer Scholaren graduierte, bedeutsamer war als eine gut geführte Lateinschule, die noch im 15. Jahrhundert die wichtigste Ausbildungsstätte für Kleriker war.¹⁷¹ Bezeichnenderweise hatte Glareans private Basler Schule einen größeren Zulauf als die mit ihr konkurrierende künstlerische Fakultät.¹⁷² Welche künstlerische Fakultät (wo weitaus die größte Zahl der Immatrikulierten studierte) konnte sich in jener Zeit an Schülerzahl und Studienintensität mit der Schule zu Deventer messen,¹⁷³ welcher künstlerischen Fakultät ist für die Verbreitung des deutschen Humanismus eine der Schlettstadter Schule vergleichbare Bedeutung zuzubilligen?

Wenn auch die künstlerischen Fakultäten, genauer die Bursen für die Studienanfänger, eine Konkurrenz für die Lateinschulen bedeuteten,¹⁷⁴ so belegen doch das Wanderbüchlein eines Johannes Butzbach¹⁷⁵ oder die Autobiographie des Thomas Platter¹⁷⁶ das ungebrochene Prinzip des „den Schulen nachfahrens“. ¹⁷⁷ Der fahrende Scholar, der so häufig in den Quellen begegnet, studiert nur selten an einem studium generale

mit seiner stationären Organisation, Bursenzwang und Kollegiengliederung.

Parallel zu der zweiten Universitätsgründungswelle läuft eine Intensivierung des Schulwesens in den Städten, ¹⁷⁸ Schulgründungen und (was faktisch oft damit identisch ist) Schulreformationen häufen sich. ¹⁷⁹

Einen Teil dieses Prozesses bilden die Schulen der Brüder vom gemeinsamen Leben, ¹⁸⁰ deren vornehmster Gründer, Geert Grote, dem universitären Zunftbetrieb so feind war. ¹⁸¹ Schließlich korrespondiert hiermit die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu beobachtende neue Errichtungsphase von Ordensstudien. ¹⁸² Das läßt die Bemerkung des Erasmus nicht als haltlose Übertreibung erscheinen: „In Germania tot fere sunt Academiae quot oppida“. ¹⁸³

Das spätmittelalterliche Schulwesen ist noch kaum erforscht. ¹⁸⁴ Viele Fragen werden wohl auch immer angesichts der Quellenlage kaum zu beantworten sein. Nur ein Beispiel: Wir wissen aus manchen Quellen über das „den Schulen Nachziehen“ wandernder Scholaren schon aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts; ¹⁸⁵ das bezog sich nicht auf eine Universität, sondern auf Lehranstalten vom Charakter der Lateinschulen. Über das Ausmaß dieses Wanderns liegen nicht einmal Anhaltspunkte vor, weil viele dieser Schulen oft nur kurz Bestand hatten, vielfach gar nicht bekannt sind – was wäre von den Schulen in Balingen oder Ehingen überliefert, wenn sie nicht Burkhard Zink in seiner Autobiographie erwähnt hätte. ¹⁸⁶ Da über das Bestehen von Lehranstalten im 15. Jahrhundert zumeist nur zufällige Nachrichten erhalten sind, die allzu gern von der lokalgeschichtlichen Forschung zu einer durchgehenden Kontinuität verbunden werden, können Wandlungsprozesse innerhalb dieser Schulen, die sehr stark von einer Lehrerpersönlichkeit abhängen, nur vermutet werden. Im Zusammenhang mit den Universitäten lassen die bisher bekannten Fakten aber doch den Schluß einer wechselseitigen Beeinflussung zu: Zum einen werden die ansteigenden Studentenzahlen nicht ohne die vorhergehende Intensivierung des Schulunterrichts erklärlich – was auch daraus erhellt, daß aus Städten mit Lateinschulen der größte Zuzug von Studenten an die studia generalia erfolgt, und daß bei Scholaren dörflicher Herkunft vielfach eine nahegelegene Schule nachweisbar ist. ¹⁸⁷ Zum zweiten sind die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts so häufigen Reformationen von Stadtschulen und die zahlreichen Schulgründungen auch in Kleinstädten nicht unabhängig von der Ausstrahlung

der Universitäten.¹⁸⁸

Wenn auch für die Schulen keine Matrikeln vorliegen, so läßt doch die Vielzahl von Schulreformationen und Schulgründungen den Schluß zu, daß der Anstieg der Studentenzahlen nur die Spitze eines viel breiter angelegten Prozesses darstellt, der als „Bildungsaufbruch“ des 15. Jahrhunderts bezeichnet sei. Indem die Universitätsgründungen als Teil eines über die institutionengeschichtliche Seite weit hinausgreifenden Vorgangs verstanden werden, stellen sich Fragen nach der Funktionalität universitären Studiums, nach der Sozialerwartung der Scholaren, nach der Herkunft der Studenten, letztlich Fragen nach den Gründen des etikettierend so benannten Bildungsaufbruchs; bei diesem Ausdruck aber kann Bildung nicht im modernen Sinne verstanden werden, wie überhaupt moderne Vorstellungen von Studium, Student und Wissenschaft auf die mittelalterlichen *studia generalia* nicht übertragbar sind.

Das häufig geäußerte negative Urteil über die spätmittelalterliche Universitätswissenschaft geht – ganz abgesehen davon, daß dieses Gebiet für das 15. Jahrhundert noch nicht ausreichend untersucht ist – von modernen Vorstellungen vom Wesen der Forschung aus, die an einen Originalitätsbegriff gekoppelt ist, der der mittelalterlichen Wissenschaft weitgehend fremd war. Sie entsprach der Gesellschaft einer Epoche, die in allen Lebensbereichen bereit war zu lernen; und Lernen und Lehren des Tradierten ist der Inhalt der spätmittelalterlichen Universität. Dennoch wird kaum zu bestreiten sein, daß anders als bei der Ausbreitung von *studia generalia* im 12. und 13. Jahrhundert die Vielzahl von Universitätsgründungen im späten Mittelalter mit keiner neuen, die Zeitgenossen faszinierenden Konzeption von Wissenschaft einherging. Deshalb aber läßt der Anstieg der Studentenzahlen den Schluß zu, daß ihm vorwiegend soziale Aufstiegshoffnungen zugrunde liegen, Hoffnungen, die etwa die Eltern eines Thomas Platter bewegen, ihren Sohn einem hergelaufenen Scholaren anzuvertrauen (der ihn dann kräftig ausnutzen wird) in der Erwartung, ihn dereinst als Pfarrer wiederzusehen.¹⁸⁹ Bei der Gründung der Universität Ingolstadt ist durch den herzoglichen Rat Martin Mair, der wohl auch bei der Abfassung der Stiftungsurkunde die Feder geführt hatte, als bedeutsamer Wert des Studiums hervorgehoben, daß es die im niederen Stand Geborenen zu den höchsten Würden bringen könne¹⁹⁰ – aber, das sei vorgreifend schon angemerkt, diese Vor-

stellungen verwirklichten sich nur in Einzelfällen.

Mehrfach ist hervorgehoben worden, daß der Anteil der Geistlichen an der Gesamtstudentenschaft abgenommen habe. Weitreichende Folgerungen wurden hieraus gezogen, daß „die Wissenschaften aus der engen Verbindung und der Abhängigkeit von dem geistlichen Stande gelöst wurden“. ¹⁹¹ Nun bleibt aber die Zahl der studierenden Geistlichen gleich ¹⁹² – kein Wunder, die Pfründen sind auch nicht vermehrt worden. Nur durch den Anstieg der Studentenzahlen, der sich damit auch als Zuzug neuer sozialer Schichten zur Universität erweist, sinkt naturgemäß der prozentuale Anteil der Geistlichen. Hinter diesen Zahlen steht ein sozialer und kein unter dem Thema Wissenschaft und Kirche abzuhandelnder Prozeß.

Auf die Frage, welche soziale Schicht den größten Anteil an den steigenden Frequenzzahlen hatte, versagen die Quellen auch nur annähernd genaue Antworten. Die Matrikeln bieten allein über die örtliche Herkunft Aufschlüsse, lassen dabei aber erkennen, daß die Scholaren überwiegend aus Städten kamen und nur zu geringem Teil aus Dörfern. ¹⁹³ Bäuerliche Schichten haben kaum Anteil an den Universitätsstudien. Der Rückschluß von der Höhe der Immatrikulationsgebühr greift nur bis zu der keineswegs überraschenden Feststellung, daß der Hauptteil der Studenten den Vermögensverhältnissen nach zu den *mediocres* gezählt wurde. Mehrere Indizien weisen nun darauf hin, daß die Handwerkerschaft – die allerdings weder in sozialer noch in ökonomischer Hinsicht als homogene Schicht anzusehen ist – am meisten zum Steigen der Studentenzahlen beigetragen hat. Das *manuale scholarium*, das sich bemühen muß, die üblichen Verhältnisse wiederzugeben, läßt den um Immatrikulation nachsuchenden Studenten Sohn eines Handwerkers sein. ¹⁹⁴ Johannes Butzbach übte auf der Schule zu Deventer zur Bestreitung seines Studiums den erlernten Schneiderberuf aus. ¹⁹⁵ Ulrich von Hutten hält seinen Standesgenossen vor: „Warum widmen wir uns nicht dem Recht, der Literatur und den Künsten, damit diese Schneider, Weber und Zimmerleute uns nicht übertreffen“ ¹⁹⁶ – das bezieht sich nicht wie in adelsstolzen Polemiken jener Zeit so häufig auf die als Handwerker apostrophierten Patrizier, sondern gibt, da der Brief an Willibald Pirckheimer gerichtet ist, einen sozialen Tatbestand wieder. Schon im 15. Jahrhundert hatte die Kenntnis des Lesens und Schreibens neue soziale Schichten erreicht.

„Alles Volk will in yetziger Zeit lesen und schreiben“, bemerkte um die Mitte dieses Jahrhunderts ein Seelsorger.¹⁹⁷ Wenn nach der Reformation die Klage laut wird, die Kinder gingen nicht mehr zur Universität, sondern lernten ein Handwerk,¹⁹⁸ so ist das so zu verstehen, daß in einer Zeit, in der kirchliche Pfründen infrage gestellt wurden, das vorherrschende Studienmotiv, die Empfehlung für eine Pfründe, entfiel und damit das Interesse am väterlichen Handwerk zunahm.

Die pauperes, die so häufig in den Matrikeln erscheinen, bis zu einem Sechstel der Studentenschaft ausmachen können,¹⁹⁹ haben bisher zu der Ansicht verleitet, als hätte die Universität vom Adel bis zu den untersten Sozialklassen alle Schichten vereint.²⁰⁰ Das kann zumindest für das späte Mittelalter kaum aufrecht erhalten werden. Der hohe Anteil der pauperes an der Gesamtzahl der Studenten täuscht insofern, als sicherlich manche mit einem erschlichenen Testimonium paupertatis sich Nachlaß von Immatrikulations- und Vorlesungsgebühren verschafft hatten, dabei nun freilich Minderung ihres Ansehens in der Studentenschaft in Kauf nahmen.²⁰¹ Ein Fall ist z. B. für den bedeutenden, aus begütertem Hause stammenden Juristen Gregor Heimburg nachzuweisen.²⁰² Das war offensichtlich keine Seltenheit, weil vielfach die Statuten den Nachweis der „evidens et notoria paupertas“ forderten²⁰³ und den Armen zwangen, zum Nachweis seiner Bedürftigkeit als Famulus bei einem Professor oder einer Burse tätig zu sein.²⁰⁴ Der „status paupertatis“ galt für alle diejenigen, die wie z. B. in Leipzig weniger als sechs Gulden (später wurde der Betrag auf 10 Gulden erhöht) jährlicher Einkünfte verfügten,²⁰⁵ und in vergleichbaren Größenordnungen bewegten sich auch andere Universitätsstatuten; es wird zumindestens mit einem wenn auch geringen Einkommen gerechnet.²⁰⁶ Aber selbst eine geringe Guldensumme war für die am Existenzminimum lebenden Häusler, Tagelöhner, verheirateten Gesellen kaum aufzubringen. Wenn aber jemand noch mit jährlichen Einkünften von 6 Gulden als arm gelten konnte, so zeigt das, daß die pauperes der Universitätsmatrikel nicht einen Teil des mittelalterlichen Pauperismus darstellen, sondern die ärmsten derjenigen sozialen Schichten sind, die sich überhaupt ein Universitätsstudium, bzw. die dafür voraussetzende, wenngleich geringe Ausbildung leisten konnten – auf die untere städtische Mittelschicht weisen in der Hauptsache die immatrikulierten pauperes.

Dem modernen Denken liegt es nahe, von einer Bedarfsfrage für akademisch Gebildete auszugehen und dieses Problem in die benannte ansteigende Frequenzkurve zu projizieren. Aber dem späten Mittelalter liegt dieses Denken noch fern. Daß die Kirche gelehrter Männer bedürfe, wie immer im Umkreis von Universitätsplänen argumentiert wird, ist kaum mehr als ein Gemeinplatz ohne konkrete Beziehung auf einen nur mit Gelehrten zu deckenden Anteil an der kirchlichen Pfründenmasse. Erst im konfessionellen Zeitalter erfolgen die ersten, aus der neuen Auffassung von Seelsorge gewonnenen vagen Vorstellungen von einem Bedarf an qualifizierten „Kirchendienern“. ²⁰⁷ Das moderne Bedarfsdenken übersieht auch, daß es noch der spätmittelalterlichen Universität wie jeder mittelalterlichen Korporation bei den Graduierungen in erster Linie um das Prinzip der Selbstergänzung ging. Deshalb sind Promotionen nicht mit einem Studienabschluß im heutigen Sinne gleichzusetzen; sie sind durch die Autorität der Universität eine in die Gesellschaft wirkende Empfehlung, nicht Ergebnis einer funktionalen Ausbildung für bestimmte Berufe. Wenn angehende Pfarrer sich mit einem Studium an der artistischen Fakultät begnügten, gehörten sie, selbst wenn sie keinen akademischen Grad erwarben, schon zu den besser Ausgebildeten ihres Standes. ²⁰⁸ Immer noch wurden Sitze selbst berühmter Schöffenstühle nicht etwa mit studierten Juristen besetzt, sondern vielfach mit Schullehrern, die allenfalls ein Studium an einer artistischen Fakultät absolviert hatten. ²⁰⁹ Auch Notare haben in den seltensten Fällen eine Universität besucht, ²¹⁰ sondern nach dem Erlernen des Lateinischen sich in amtlichen Schreibschulen herangebildet ²¹¹ – in kleineren Städten übernahm der Schulmeister oft auch die Aufgaben des Notars. ²¹² Beherrschung des Schreibens und der lateinischen Sprache war in Kirche und Staat die wichtigste Qualifikation für alle Stellen unterhalb der obersten Verwaltungsebene. Das verschob sich auch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht nennenswert. Die steigenden Studentenzahlen können nicht umgerechnet werden auf eine neue Qualifikationsintensität der Dienste in Kirche und Staat. Denn die ansteigenden Frequenzzahlen täuschen, wenn ihnen neuzeitliche Vorstellungen vom Studenten unterlegt werden. Aber die alte Theorie Paulsens, daß die Hauptmasse damaliger Studenten eher Schülern der Oberklassen heutiger Begriffe entspräche, was sich schon daran zeige, daß nur etwa ein Drittel der

Scholaren überhaupt die niedrigste Stufe des *baccalaureus artium* erreicht habe, ²¹³ gewinnt in der modernen Forschung neue Argumente. ²¹⁴

Schwankliteratur und didaktische Gesellschaftsspiegel der Zeit wissen vielfach von jenem Studenten zu berichten, der das väterliche Geld verthan und nichts gelernt habe. ²¹⁵ Die Sozialerwartungen, wie man heute sagen würde, des mittelalterlichen Scholaren umgriffen von der Ober- bis zur Unterschicht alle Möglichkeiten. In einem Streitgespräch zwischen einem (Prager) Studenten und einem fürstlichen Höfling – eine nicht seltene literarische Figuration – prahlt der Student mit seinen Zukunftsaussichten, einmal in prächtigen priesterlichen Gewändern einherzuschreiten und sogar Bischof zu werden, worauf ihm der Höfling entgegenhält, daß bekanntermaßen die meisten Studenten Henker würden. ²¹⁶ Das ist offenbar nicht ganz aus der Luft gegriffen, wenn man an jene *disputatio quodlibetaria* erinnert, die 1494 in Erfurt vor einem akademischen Publikum gehalten wurde, sicherlich spätmittelalterlicher Didaktik entsprechend, die Extremposition kraß übersteigert, aber vor einem akademischen Auditorium doch sicherlich nicht ohne das dem Publikum bewußte Körnchen Wahrheit formuliert: Aus den Studenten werden „hollenhippenmenner, platzmeyster, wurfelleger, czinkenzeler, cuppler, hurer, hurnwirt, hureneyger, lantzknecht, ²¹⁷ wirtzknecht, pffaffenknecht, henselyn, wynruffer, hymelhentz, Scharwechter, hengershunt, Schelmenschinder, koltreger, sacktreger, seumer, kaßjager, wurstsameler, farentschuler, creter, wachßdieb, slafkogel, pflastertreter“. ²¹⁸ Diese Übertreibung sollte vor der entgegengesetzten Übertreibung warnen, die Zahl der Immatrikulierten mit einer heranwachsenden geistigen Führungsschicht gleichzusetzen.

Eine sorgfältige Untersuchung der späteren Lebensstellung Tübinger Studenten zwischen 1477 und 1534 relativiert pauschale Vorstellungen von einer mit modernen Augen gesehenen Funktion des Universitätsstudiums. ²¹⁹ Weitaus die meisten der ermittelten Personen, 1095, begegnen als Welt- und Ordenskleriker wieder, von denen 457 bereits zu Beginn des Studiums Kleriker waren. 314 frühere Studenten erscheinen in weltlichen Diensten, wenn man Vögte, Kastner, Syndici und Räte so zusammenfassen kann. ²²⁰ Noch 110 Namen lassen sich mit späteren Professoren und Gelehrten identifizieren, denen aber nur 33 Ärzte, 23 Schulmeister und je 13 Notare und Advokaten, Buchdrucker bzw. Buch-

binder ²²¹ und Kriegersleute gegenüberstehen. Die hohe Zahl von späteren Geistlichen läßt den im Umkreis von Universitätsgründungen immer wieder hervorgehobenen Zweck der Stiftung für den Nutzen für Kirche und Christenheit nicht als frommen Topos erscheinen, auch wenn die steigende Zahl studierter Kleriker ²²² nicht schlichtweg mit einem Anstieg geistiger Bildung gleichzusetzen ist. ²²³ Auffallend ist die hohe Dunkelziffer von mehr als 2/3 der immatrikulierten Studenten, von denen keine Nachrichten über ihren späteren Lebensweg vorliegen. Das heißt zwar nicht, daß alle dieser Scholaren mit ihrem Studium gescheitert waren: über Geistliche gibt es wegen der größeren Schrifttradition der Kirche und ihrer ausgebildeten Archivierungspraxis besseres Quellenmaterial als über alle außerhalb des Bereichs der staatlichen Verwaltung stehenden weltlichen Berufe; weiterhin kann angesichts der Mobilität der mittelalterlichen Gesellschaft auch durch sorgfältige Matrikelarbeit nicht jeder Student erfaßt werden. Wenn dagegen aber erwogen wird, daß wir die in ihrer späteren Lebensstellung nachweisbaren Scholaren in den meisten Fällen in Positionen finden, für die ein Studium gewiß nicht nötig war, wenn andererseits hohe Ränge meist entsprechend einer geburtsständisch vorgegebenen sozialen Disposition eingenommen werden, so wird die Vorstellung eines durch das Studium zu erreichenden sozialen Aufstiegs nur für Einzelfälle zu halten sein.

Jakob Wimpfeling's „Komödie“ *Stylpho*, für ein studentisches Publikum geschrieben, im Heidelberger Studium 1479/80 aufgeführt, reflektiert die Problematik von Sozialerwartungen und Funktionalität der Bildung innerhalb der Gesellschaft im Konflikt zwischen dem Ignoranten *Stylpho*, der, sich auf seine Beziehungen verlassend, glaubt, auch ohne Wissenschaft zu einer einträglichen Pfründe zu kommen, und seiner Gegenfigur, dem sich fleißig auf sein künftiges Amt als Seelsorger vorbereitenden *Vincentius*. ²²⁴ Naturgemäß siegt *Vincentius*, *Stylpho* unterliegt. Gegen ihre lehrhafte Absicht, gegen den aus erzieherischen Gründen vorgebrachten Optimismus gelesen, erweist sich diese Komödie als erste durchdachte Auseinandersetzung mit dem Problem von Universitätsbildung und Sozialerwartung. Nicht der Wert des Studiums an sich wird gepriesen, sondern seine Bedeutung für den späteren Lebensweg, wie es fast zur gleichen Zeit auch *Martin Mair* bei der Eröffnungsrede der Universität Ingolstadt hervorgehoben hatte. In dem optimistischen Schluß

aber liegt ein sich Selbstvergewissern über den nunmehr behaupteten Wert des Studiums, eine anspornende Behauptung angesichts einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der ein Stylpho mit seinen Vorstellungen sicherlich nicht immer das ihm von Wimpfeling bereitete Schicksal erlebte; nach wie vor bleibt das Studium „Ausdruck und Ergebnis sozialer Tatbestände“, ²²⁵ es besitzt aber – und das scheint den Interpretationsschlüssel für die oben angesprochenen Fragen zu liefern – den Charakter einer Empfehlung neben anderen Empfehlungen für Pfründen und Ämter wie vornehme Geburt, Reichtum, einflußreiche Verwandtschaft. (Erst mit der Emanzipation der bürgerlichen Gesellschaft sollte konsequenterweise gegenüber dem alten Charakter der Empfehlung eines Universitätsbesuchs das Examen als soziale Erwartungen implizierende Qualifikationsvoraussetzung entwickelt werden.) Das interessante aber ist nun, daß auch Stylpho studiert, genauer genommen, wie aus der geringen Zahl der Graduierungen abzulesen ist, sich wie die meisten Studenten nur an einer Universität aufhält; sein Beispiel zeigt, daß sich der Empfehlungscharakter des Universitätsbesuchs weitgehend durchgesetzt hat. Nicht nur der fleißige Student wie Vincentius sondern auch der Adlige, der den Aufenthalt an einem studium wie jener Graf Johann Werner von Zimmern als eine Standespflicht ansieht, ²²⁶ der Geistliche, dem das Studium nur Verweildauer bei der Pfründensuche bedeutet, der Student, der väterlichen Erwartungen nicht entsprechend sein Geld vertut, belegen doch insgesamt, daß der Empfehlungscharakter des Studiums von den adligen und städtischen gesellschaftlichen Schichten angenommen wurde.

Der Bildungsaufbruch im 15. Jahrhundert, von dem die Universitätsneugründungen nur ein Teil sind, hat die bestehende Gesellschaftsordnung nicht in Frage gestellt; ein sozialer Aufstieg über die Bildung findet im größeren Umfange nicht statt. Auch die Studienintensität kann nicht allzu hoch bewertet werden. Angesichts der Forschungslage ist es noch nicht möglich, die Stellung dieses Bildungsaufbruches innerhalb der sozialen und mentalen Problematik der vorreformatorischen Epoche präzise zu erfassen. Unser Untersuchungsmaterial reicht zu der allgemeinen Feststellung: Im Vergleich mit den studia generalia des Hohen Mittelalters, die sich nicht unabhängig von der höfischen Gesellschaft entwickelt haben, sondern mit ihr in „Einklang und Spannung standen“, ²²⁷

erweisen die Universitäten des späteren Mittelalters eine immer stärker werdende Verflechtung mit der städtisch-bürgerlichen Welt. Auch das scheint sich abzuzeichnen: Schulorganisation, Universitätsgründungen und Empfehlungscharakter des Studiums stehen inmitten einer sich verschriftlichenden Welt, in der die alten Tautologien „clerici litterati“ und „laici illiterati“ ihren Sinn verloren, intensivieren den Prozeß der Verschriftlichung und bilden damit auch Voraussetzungen für eine Bewegung, deren geistiger Mittelpunkt die gegen die Tradition gerichtete Berufung auf die Heilige Schrift war.

Anmerkungen

- 1 H. Koller, Die Universitätsgründungen des 14. Jahrhunderts (Salzburger Universitätsreden 10), 1966, S. 6f.; A. Borst, Krise und Reform der Universitäten im frühen 14. Jahrhundert. Konstanzer Bll. f. Hochschulfragen 30 (1971), S. 47ff.; F. Seibt (wie unten Anm. 3), S. 407f. — Die im folgenden angesprochenen Gründungswellen deutscher Universitäten sind im Prinzip schon lange erkannt: K. Hartfelder, Der Zustand der deutschen Hochschulen am Ende des Mittelalters. HZ 64 (1890), S. 50ff., S. 53; F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, hrsg. v. R. Lehmann, Bd. 1, 3. Auflage, 1919, S. 29; vgl. auch: P. Moraw, Zur Sozialgeschichte der deutschen Universität im späten Mittelalter. Gießener Universitätsbll. 8 (1975), S. 44ff., S. 46. — Jüngste Zusammenfassungen der mittelalterlichen europäischen Universitätsgeschichte: J. Verges, Les Universités au Moyen Age (L'Historien 14), Paris 1973; H. Coing, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: ders. (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, Mittelalter, 1973, S. 39 ff. A. B. Cobban, The Medieval Universities: their development and organization, London 1975.
- 2 Krakau, Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, Leipzig und Rostock. Fünfkirchen, Kulm und Altoben traten nicht ins Leben, das Würzburger studium generale scheiterte nach einem Jahrzehnt.
- 3 F. Seibt, Von Prag bis Rostock. Zur Gründung der Universitäten in Mitteleuropa. Festschrift für Walter Schlesinger I (Mitteldt. Fgg. 74/1), 1973, S. 406ff., S. 416. Neben Prag bleibt das Pariser studium trotz seiner avignonesischen Oboedienz das große Vorbild, dessen Statuten vielfach übernommen werden [Zusammenfassung mit Literaturangaben bei J. J. Bauer, Zur Frühgeschichte

der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg 1460–1620 (Beiträge z. Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 14, 1957), S. 24 ff.], und das auch in personeller Hinsicht mit den frühen deutschen Universitäten eng verbunden war. Der wohl gleichzugewichtende Einfluß von Paris und Prag wird am Beispiel Erfurts aufgrund der personengeschichtlichen Forschungen von H. R. Abe sichtbar; zuletzt: Die artistische Fakultät der Universität Erfurt im Spiegel ihrer Bakkalaurei- und Magisterpromotionen der Jahre 1392–1521, Beiträge z. Gesch. d. Univ. Erfurt 13 (1967), S. 33ff., S. 65. — Daß auch noch im 15. Jh. zahlreiche personelle Verbindungen zwischen Paris und den deutschen Universitäten bestanden, belegt A. L. Gabriel, „Via antiqua“ and „via moderna“ and the Migration of Paris Students and Masters to the German Universities in the Fifteenth Century, *Miscellanea Mediaevalia* 9, *Antiqui und moderni*, 1974, S. 439 ff.

- 4 Seibt, S. 409.
- 5 D. Brosius, Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden. Ein Nachtrag aus den päpstlichen Registern, *Freiburger Diözesanarchiv* 92 (1972), S. 161ff.
- 6 Vgl. Anm. 119.
- 7 A. Weißthanner, Die Gesandtschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern an die Römische Kurie 1487 — Stiftungsprivileg für eine Universität in Regensburg, *Archivalische Zs.* 47 (1951), S. 189ff.
- 8 Vgl. dazu den Beitrag von Roderich Schmidt in diesem Band; um Überschneidungen zu vermeiden, ist im folgenden auf die von Schmidt behandelten Universitäten Rostock und Greifswald kein Bezug genommen.
- 9 E. Bonjour, Zur Gründungsgeschichte der Universität Basel, *Schw. Zs. f. Gesch.* 10 (1960), S. 59ff. (mit älterer Literatur); ders., Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart 1460–1960, 1960 (künftig: Bonjour), S. 23f., S. 33f. G. Kisch, Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel 1459–1529 (*Stud. z. Gesch. d. Wiss. in Basel* 15), 1962, S. 25ff. — Zur Konzilsuniversität auch: H. Karpp, Ein Bibellob aus der Basler Konzilsuniversität, in: *Studien z. Geschichte und Theologie der Reformation. Festschrift E. Bizer*, 1969, S. 79ff.
- 10 M. Meyhofer, Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten, *AUF* 4 (1912), S. 291ff., S. 299f.; Dr.: A. v. Wretschko, Universitätsprivilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412–1456, *Festschrift O. v. Gierke*, 1911, S. 793ff., S. 812ff. Zur ebenso folgenlosen ersten Privilegierung Kulms: B. Kürbis, Die mißlungene Gründung einer Universität in Kulm 1386, *AKG* 46 (1964), S. 203ff.; weitere Literatur bei H. Diener, Die Gründung der Universität Mainz. 1467–1477 (*Akad. d. Wiss. Mainz. Abhh. Geistes- u. sozialwiss. Kl.* 1973, Nr. 15), 1974, S. 7 Anm. 12.
- 11 Vor der Unterschätzung der Ordensstudien für die Universitäten warnte Moraw, S. 48. Nachdem schon bei den italienischen *studia generalia* die Dominikaner nach Ausweis der Promotionslisten in der Gründungszeit von erheblicher Be-

deutung waren [G. M. Löhr, Die Dominikaner an der Leipziger Universität (Qu. u. Fgg. z. Gesch. d. Dominikanerordens in Dtl. 30), 1934, S. 10], wurde in Prag auf Bitte Karls IV. 1347 ein dominikanisches Studium eingerichtet, das die Universität anfangs zum wesentlichen Teil trug. Seibt, S. 409 mit Anm. 10 (Lit.). Für Wien vgl. I. W. Frank, Hausstudien und Universitätsstudium der Wiener Dominikaner bis 1500, Archiv f. österr. Gesch. 127 (1968). Vom bedeutenden Kölner Dominikanerstudium, das in enger Beziehung zu Prag stand (Löhr, S. 10f.; vgl. ders., Die Kölner Dominikanerschule vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, 1948), ging wahrscheinlich der Anstoß zur Universitätsgründung aus. H. Keussen, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte, 1934, S. XIII. Nachdem auch in Erfurt das dominikanische Generalstudium eng mit der Universitätsgründung verflochten war [E. Kleineidam, Universitas studii Erfordensis (Erfurter Theologische Studien 14) 1964, S. 24ff., S. 43ff.; Ludger Meier, Die Stellung der Ordensleute in der Erfurter theologischen Fakultät, in: Humanismus, Mystik und Kunst in der Welt des Mittelalters (Studien u. Texte z. Geistesgeschichte d. Mittelalters, hrsg. v. J. Koch, 3), 1953, S. 137ff. (Interpretation der frühesten Statuten der theologischen Fakultät)], wurden auch in Leipzig, wo allerdings kein Generalstudium des Ordens bestand, den Dominikanern wichtige Privilegien eingeräumt (Löhr, 1934, bes. 19f.), wie sie für die frühen deutschen Universitäten typisch sind: Aussage über die enge Verbindung von Ordensstudien und Universitäten, die auch das den klösterlichen studia generalia nachempfundene Kollegium als Bautyp (K. Rückbrod, Das bauliche Bild der Universität im Wandel der Zeit mit Hinblick auf Deutschland, in: Universität und Gelehrtenstand 1400–1800, hrsg. v. H. Rößler u. G. Franz, 1970, S. 1ff., S. 2) und seine halbmonastische innere Organisation prägte.

- 12 In Basel versuchten bald nach Gründung der Universität die Franziskanerobservanten 1463 (allerdings ergebnislos) ein Ordensstudium zu errichten (H. Goldmann, Verzeichnis der Hochschulen, 1967, S. 36). 1471 bestimmte die oberdeutsche Franziskanerprovinz Basel, Heidelberg und Ingolstadt für das Theologiestudium der Franziskaner (ebd., S. 109). Für Freiburg vgl. ebd., S. 130 und Bauer, Frühgeschichte, S. 16 Anm. 41. Eine Sonderstellung nimmt das 1476 in Heidelberg gegründete Dominikanerstudium ein (E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg. 2 Bde. 1886, 2, Nrn. 470, 474, S. 52f.; G. Löhr, Die Dominikaner an der Universität Heidelberg, Archivum historicum Fratrum Praedicatorum 21 (1951), S. 272ff.), das kaum Verbindungen zur Universität hatte (G. Ritter, Die Universität Heidelberg. Ein Stück deutscher Geschichte. Bd. I. Das Mittelalter, 1936, S. 83). – Schematisch aber kann die Unterscheidung im Verhältnis zu den Ordensstudien zwischen den beiden Gründungswellen nicht gesehen werden. In Heidelberg, das mit seinem fast dörflichen Charakter bei der Universitätsgründung (Ritter, S. 63) eher manchen Städten der zweiten Gründungsphase entsprach (vgl. oben S. 16),

wurden die Zisterzienser, denen der Kurfürst ein eigenes Kollegium einräumte, an das *studium generale* gebunden [Winkelmann I, Nr. 27, S. 48 (1389); 2, Nrn. 64, 103, S. 9, S. 13; das sollte in Leipzig nachgeahmt werden. B. Stübel (Hrsg.), *Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409–1555* (Cod. dipl. Sax. II/11), Leipzig 1879, Nr. 8, S. 12f. (1413), Nr. 16, S. 24 (1426), Nr. 138, S. 172f. (1466).], während man in Mainz, an die Tradition anknüpfend, die Studien der Karmeliten und Dominikaner bei der Universitätsgründung mit heranziehen wollte. Vgl. A. Ph. Brück, *Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. 1462–1648* (Geschichte der Stadt Mainz 5), 1972, S. 8 und G. Löhr, *Die Dominikaner an den Universitäten Erfurt und Mainz*, *Archivum historicum Fratrum Praedicatorum* 23 (1953), S. 236ff.

- 13 Wien erhielt erst 1384 eine ausreichende Dotierung, in Heidelberg währte es bis 1398, daß die Universität durch Reservierung von zwölf Kanonikaten gesichert wurde (Winkelmann I, Nr. 46, S. 65ff.), Würzburg kam angesichts mangelhafter Dotierung (vgl. Anm. 143) über Anfänge nicht hinaus, die materielle Unterstützung der Leipziger Universität wurde ausdrücklich 1409 als *Provisorium* bezeichnet (vgl. Anm. 150). Dagegen fand etwa für Freiburg „eine wirkliche Planung für die wirtschaftliche Seite der Universitätsgründung“ statt. (Clemens Bauer, *Die wirtschaftliche Ausstattung der Freiburger Universität in ihrer Gründungsperiode*, in: *Aufsätze zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte* (Beiträge z. Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte [künftig: Beiträge] 22), 1960, S. 9ff., S. 12).
- 14 Knappe Übersicht über die Nationengliederung der frühen deutschen Universitäten: P. Kibre, *The Nations in the Mediaeval Universities* (Mediaeval Academy of America. Publication 49), 1948, S. 172ff. A. Seifert, *Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472–1586)* (Ludovico-Maximiliana. Forschungen 1), 1971, S. 139ff. In Wien bildeten die Nationen bis ins 18. Jahrhundert die formale Grundlage von Immatrikulation und Promotion. Löwen übernahm die Pariser Nationenverfassung (Seifert, S. 143 Anm. 11). Zur Leipziger Nationengliederung, die bis 1830 bestehen blieb, vgl. S. Hoyer, *Die Gründung der Leipziger Universität und Probleme ihrer Frühgeschichte*, in: *Karl-Marx-Universität Leipzig. 1409–1951*, Bd. 1, 1959, S. 1ff., S. 9, S. 16f., und (mit positiverer Einschätzung) Seibt, S. 416ff. In Ingolstadt hatte zwar der Stiftungsbrief Nationen vorgesehen (Prantl, wie unten Anm. 35, 2 Nr. 3, S. 13 f.), sie traten aber nicht ins Leben. Dazu: Seifert, *Statutengeschichte*, S. 68f., S. 143ff.
- 15 Rund die Hälfte der Freiburger Studenten kam aus der Stadt Freiburg und der Diözese Konstanz; deutlich treten die Diözesen Straßburg, Basel, Speyer und Augsburg als Heimat der Freiburger Studenten zurück. H. Mayer, *Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656*, 2 Bde, 1907/10, Bd. 2, S. 30ff. (Tabelle II). In Basel, das von Anfang an sein Augenmerk auf

die umliegenden Regionen richtete – zum Nutzen der *partium adiacentium* sei die Universität errichtet, wird 1460 behauptet (Bonjour, S. 32; dazu Sieber, wie Anm. 18, S. 31) –, stammten drei Viertel der Studenten aus Reichsstädten und süddeutschen Territorien. Nach dem Anschluß an die Eidgenossenschaft sank dieser Anteil auf ein Viertel. Bonjour, S. 33. Vgl. Sieber, S. 37. In Tübingen, wo drei Viertel aller Studenten Landeskinder sind (F. Eulenberg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Abh. d. sächs. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 24, 1904, S. 61), scheint das *studium generale* sogar seine regionale Ausstrahlungskraft zu verlieren und sich zur Landesuniversität zu wandeln. – Leider liegt für die Universitäten des 15. Jh. nicht eine so vorzügliche Arbeitsgrundlage vor wie G. Langer, Vom Einzugsbereich der Universität Wittenberg. Kartographische Darstellung und Ortsregister. Teil I. 1502 bis 1648 (Arbeiten aus der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen/Anhalt in Halle 7), 1967/69. – Durch die Regionalisierung des studentischen Einzugsbereichs bedeuteten *Universitätsgründungen* Frequenzeinbrüche für die bestehenden Universitäten. In Basel sank nach den Gründungen von Ingolstadt und Tübingen die Zahl der Immatrikulierten, die noch im zweiten Jahrzehnt des Bestehens der Hochschule durchschnittlich 220 betragen hatte, auf 130–140. Bonjour, S. 70. Als Einzelbeispiel: An der Freiburger Hochschule studieren von 1460–1472 50 Studenten aus der Diözese Freising, nach der Gründung der Universität Ingolstadt aber bis 1500 nur noch 4, während sich im Vergleich am Zuzug Würzburger Studenten kein entscheidender Wandel zeigt. Mayer, Matrikel Bd. 2, S. 30ff. (Tabelle II). Diesen Frequenzeinbrüchen liegen strukturelle Änderungen des Einzugsbereichs zugrunde, sie sind zu unterscheiden von den Abwanderungen aufgrund von Neuerrichtung von Universitäten in der älteren Zeit (vgl. etwa die Folgen der Gründung von Köln und Erfurt für Heidelberg. G. Ritter, Die Heidelberger Universität. Ein Stück deutscher Geschichte, Bd. 1. Das Mittelalter, 1936, S. 73f.), wo die Anziehungskraft eines neuen *studiums* und die Tatsache, daß Scholaren ihren von den neuen Universitäten abgeworbenen Lehrern folgen, die Gründe sind. So konnte z. B. Köln trotz der Gründung Löwens bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Einzugsbereich aus den Diözesen Lüttich, Utrecht, Tournai und Cambrai, woher etwa die Hälfte der Kölner Studenten stammte, behaupten (Keussen, S. 141). In Heidelberg hielt sich der Zuzug niederrheinischer Studenten, der in der Frühzeit durch die urbanistische *Oboedienz* hervorgerufen war, fast bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (Ritter, S. 77f.). – Aus der Verbindung von Regionalismus und Universität wird die 1474 ausgesprochene Klage des Kartäusers Werner Rolevinck verständlich, daß Westfalen keine Universität besitze, daß es aber kein *studium generale* gebe, an dem nicht Westfalen studierten (*De laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae*, Übers. u. hrsg. v. H. Bücher, 1953, S. 131).

16 Wenn die Gründung Rostocks die Leipziger Immatrikulationszahlen sinken

- läßt (Die Matrikel der Universität Leipzig, hrsg. v. Georg Erler, Bd. 1 [Cod. Dipl. Saxonicus II/16], 1895, S. LXVII), so liegt das nicht an regionaler Verengung, sondern daran, daß Rostock skandinavische Studenten stärker anzieht.
- 17 Kleineidam, S. 3f.
 - 18 M. Sieber, Die Universität Basel und die Eidgenossenschaft 1460 bis 1529. Eidgenössische Studenten in Basel (Stud. z. Gesch. d. Wiss. in Basel 10), 1960, S. 16.
 - 19 Lediglich ein Augustiner-Eremiten-Kloster war wie in Basel und Heidelberg hier die einzige Wissenschaftsstätte, jedoch bestand nicht wie in Erfurt ein Genera studium dieses Ordens. Vgl. A. Kunzelmann, Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten. *Augustiniana* 19 (1969), S. 33ff., 20 (1970), S. 54ff. und (bes. f. Basel und Tübingen) 21 (1971), S. 45ff. Dazu exemplarisch: E. Kleineidam, Die Bedeutung der Augustiner-Eremiten für die Universität Erfurt im Mittelalter und in der Reformationszeit. Festschrift A. Zumkeller (*Cassiacum* 30), 1975, S. 395 ff.
 - 20 Zum Prinzip: D. E. R. Watt, *University Clerks and Rolls of Petition for Benefices*, *Speculum* 34 (1959), S. 213 ff.; G. Post, *Masters' Salaries and Student-fees in the Mediaeval Universities*, *Speculum* 7 (1932), S. 181ff.
 - 21 Vgl. die Gründungen 1422 Dôle, 1425 Löwen, 1431 Poitiers, 1434 Caen, 1441 Bordeaux, 1449 Nantes, 1450 Besançon, Barcelona, Glasgow.
 - 22 Dazu demnächst Verf., *König und Reich* (1978).
 - 23 Schon Heidelberg wurde gegründet „presertim fidelibus in Almannia inferiori et media“ (Winkelmann I Nr. 29, S. 50f. 1390). Vgl. (für Basel) das Zitat Anm. 167.
 - 24 Dr.: Brosius, (Nr. 2) S. 175. 1459. In Basel wurde Ende 1459 in einem Gutachten über die Ausstattung der juristischen Fakultät die angesichts des europäischen Vorbildes der italienischen Rechtsschulen doch erstaunliche Frage gestellt: „an ymitari expediat pocius ritum et stilum universitatum Ytalie an Alamanie“. Dr.: Kisch (wie Anm. 9), (Nr. 1), S. 130.
 - 25 O. v. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 3, 1881, S. 192ff., S. 219, S. 246ff. Auf einem anderen Weg stellt Moraw, S. 46f., die Übertragung des modernen Universitätsbegriffs auf das Mittelalter in Frage.
 - 26 Zu dem um einen Innenhof gelagerten Quadrangularschema der Kollegien vgl. K. Rückbrod, *Universität und Kollegium. Baugeschichte und Bautyp*, 1977.
 - 27 Vgl. die Beispiele bei P. Classen, *Die ältesten Universitätsreformen und Universitätsgründungen des Mittelalters*. *Heidelberger Jbb.* 12 (1968), S. 72ff., S. 79f. Das päpstliche Privileg für Basel (1459 Nov. 12. Mantua) übernimmt Teile der Privilegien von Prag, Köln, Heidelberg und Leipzig. Die Arenga entspricht der Greifswalder Urkunde und begegnet in Nantes wieder (Bonjour, S. 28). Für den landesherrlichen Stiftungsbrief Tübingens, das in so vielem als Filialgründung Basels erscheint, hat die entsprechende Urkunde Erzherzog

- Albrechts VI. für Freiburg zum Muster gedient (J. Haller, *Die Anfänge der Universität Tübingen 1477–1537*, 2 Bde, 1927–29, 2, S. 1).
- 28 Basel z. B. übernahm nicht nur Teile der Erfurter Statuten (dazu Anm. 32), sondern bildete auch die der medizinischen Fakultät denen der berühmtesten Medizinschule im Reich, Wien, nach (Bonjour, S. 90); Rektoreidesformel und Immatrikulationsgelübde stammen aus Pavia, wo zwei der wichtigsten Förderer der Basler Gründung, Peter von Andlau und der Domherr Caspar ZuRhein, studiert hatten (Bonjour, *Gründungsgeschichte*, S. 67f.; Burmeister, wie Anm. 113, S. 35; Kisch, S. 64f.). 1464 sollten Statuten italienischer Rechtsfakultäten übermittelt werden. Interessant ist, wie in Basel selbst die Übernahme von Vorbildern gesehen wird. Dem Ausschreiben über die vollzogene Gründung zufolge wären dieser die Freiheiten von Bologna, Paris, Köln, Heidelberg, Erfurt, Leipzig und Wien verliehen worden. Die Beziehung auf Heidelberg und Köln werden dadurch erklärbar, daß sich Basel in seiner Pfründensupplik auf das Beispiel dieser Universitäten beruft (Dr.: Bonjour, *Gründungsgeschichte*, S. 63f., S. 74ff.).
- 29 Der Stiftungsbrief Erzherzog Albrechts VI. hatte auf die Privilegien von Paris, Wien und Heidelberg verwiesen (Dr.: H. Gerber, *Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit*, 2 Bde, 1957, Bd. 2, S. 27ff., S. 29). Die Statuten der Artisten wurden nach Wiener Vorbild abgefaßt. Vgl. H. Ott und J. M. Fletcher, *The Mediaeval Statutes of the Faculty of Arts of the University of Freiburg im Breisgau (Texts and Studies in the History of Mediaeval Education 10)*, Notre Dame Indiana 1964. Aus Wien hatte der erste Rektor, Matthäus Hummel, drei Magister für die artistische Fakultät angeworben (Bauer, *Frühgeschichte*, S. 17 Anm. 52). Hummel selbst kam aus Heidelberg; von den 13 Magistern der artistischen Fakultät im ersten Jahr ihres Bestehens waren neun in Wien und vier in Heidelberg promoviert (ebd., S. 27). Die Statutenergänzung der theologischen Fakultät von 1469 übernahm auf landesherrlichen Druck Teile der Wiener Statuten (ebd., S. 16, S. 21ff.). Auch die juristischen Statuten von 1471 folgten dem Wiener Vorbild. Vgl. E. Merkel, *Die Doktorpromotionen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. (Beiträge 38)*, 1976. Auch die Satzungen der medizinischen Fakultät entstanden in enger Anlehnung an Wien. Vgl. E. Th. Nauck, *Zur Geschichte des medizinischen Lehrplans und Unterrichts an der Universität Freiburg i. Br. (Beiträge 2)*, 1952, S. 14. Durch die Abhängigkeit von Wien dominierte in Freiburg die *via realium*; bei der Teilung der Fakultät in zwei Wege (vgl. Anm. 162) spielte auch der Heidelberger Einfluß eine Rolle.
- 30 Die Erfurter Statuten von 1447, die man zu Basel in Abschrift besaß (Bonjour, S. 26), kehren partienweise in den Basler Statuten wieder. Damit steht im Zusammenhang, daß von 1450–1459 in der Erfurter Matrikel 27 Basler Studenten nachweisbar sind (Bonjour, S. 49; ders., *Gründungsgeschichte*,

- S. 68ff. Vgl. Anm. 28) und daß mehrere Erfurter Magister nach Basel abgeworben worden waren (Kleineidam, S. 169ff.; vgl. die Urkunden bei Kisch, S. 146ff.). Erfurt begründete eine Art Statutenfamilie über Rostock nach Greifswald, über Basel nach Tübingen und Wittenberg. Trier übernahm direkt Teile der Erfurter Statuten (Seifert, Statutengeschichte, S. 50).
- 31 Die Tübinger Statuten entstanden unter Basler Einfluß (Haller, S. 54), die ersten drei Rektoren waren ehemalige Basler Lehrer (ebd., S. 26), das Patrozinium war das des hl. Ambrosius (ebd., S. 23), an dessen Tag das studium generale zu Basel eröffnet worden war. Zu den engen personellen Verbindungen während der Gründungsphase zwischen Basel und Tübingen vgl. R. Rau, Der Beitrag der Basler Hochschule zu den Anfängen der Universität Tübingen, *Basler Zs. f. Gesch. u. Altertumskd.* 52 (1953), S. 14ff., S. 16 ff. Sogar der Pedell der Artisten, der allerdings im Mittelalter eine nicht unwichtige Position einnahm, oft, z. B. in Basel 1510, selbst Magister ist (Sieber, S. 75 Anm. 45), kam aus Basel (Rau, S. 20f.). Später hat sich dann Wittenberg als die Tochter Tübingens bezeichnet (Haller, S. 26, S. 207; W. Friedensburg, *Geschichte der Universität Wittenberg*, 1917, S. 24f.). Vgl. zu den personellen Verbindungen: W. Kuhn, *Die Studenten der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1534. Ihr Studium und ihre spätere Lebensstellung*. 2 Teile (Göppinger akademische Beiträge 37/38), 1971, 2, S. 23f. Auf die Ingolstädter Statuten- und Verfassungsreformen von 1497–1522 hatte das Tübinger Vorbild stark eingewirkt (Seifert, Statutengeschichte, S. 98 ff.).
- 32 War die erste Dozentengeneration noch von auswärts berufen worden „nach nucz, ere, notturft und rume der schule und der stat“ (Kisch, Nr. 32, S. 181, 1464.) und brachte überregionale Erfahrungen in den Universitätsaufbau hinein (Moraw, S. 52; Seifert, Statutengeschichte, S. 41 Anm. 5, S. 68f.), so zeichnet sich schon mit der zweiten Generation deutlich die soziale und genealogische Verflechtung mit Führungsschichten von Stadt und Hof ab. Das erklärt auch, warum bei dem Erfurter Aufstand von 1509 sämtliche älteren Professoren auf seiten des bald vertriebenen Rates gegen die Bürgerschaft stehen (F. W. Kampschulte, *Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation*, Bd. 1, Trier 1858, S. 135). Moraw, S. 53, machte darauf aufmerksam, daß bereits um 1400 alle leitenden Kanzleibeamten des Heidelberger Hofes Verwandte unter den Universitätslehrern haben.
- 33 Vgl. Anm. 30.
- 34 Bonjour, S. 51. Daß „der bebstlichen fryheit der schule nit nachgangen“, kritisieren um 1465 Basler Rechtsstudenten, die gemäß Bologneser Gebrauch einen der ihren zum Rektor wählen wollen (Dr.: Bonjour, *Gründungsgeschichte*, S. 65f., S. 66.).
- 35 Bonjour, S. 42. — Auf die Wirkung des Stiftungsbriefes nach außen ist auch die Anspielung auf den Gedanken der *Translatio studii* im landesherrlichen Privileg für Ingolstadt zu verstehen, wonach die Universität alle Rechte des Wie-

- ner Studiums haben sollte, das auf „herkommen der hohn Schul zu Athenis, der hauptstat in Kriechen, auch zu Rome der Welthaubstat und zu Pariss in Frankreich hauptstat gestiftet ist.“ C. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. 2 Bde., 1872, 2 (Urkundenbuch) Nr. 3, S. 11.
- 36 Für Mainz vgl. Diener, Nrn. 3f, S. 52 ff. Der Gründer, Erzbischof Diether von Ysenburg, hatte in Köln studiert (Diener, S. 38). 1479 wurden dann die Kölner Statuten von Kopenhagen übernommen (F. Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, HZ 45 (1881), S. 251ff., S. 280). Für Trier, das bei seiner Gründung auch mehrere Pariser Lehrer anzog (Zenz, S. 11) vgl. Diener, S. 32 m. Anm. 132. Für Rostock siehe unten den Beitrag von R. Schmidt. — Die päpstliche Stiftungsbulle hatte Löwen auf die Privilegien von Köln, Wien und Leipzig verwiesen (Seifert, Statutengeschichte, S. 52 Anm. 47).
- 37 Vgl. oben Anm. 29 (für Freiburg); für Ingolstadt: Seifert, Statutengeschichte, S. 54ff., der allerdings gegenüber dem Kölner und insbesondere dem Leipziger Einfluß den von Wien gering veranschlagt.
- 38 Meyhofer, bes. S. 330 mit Untersuchung der kanzleimäßigen Abhängigkeiten dieser Privilegien.
- 39 Orange gehörte zum regnum Arlatense, das savoyische Genf zum burgundischen Reichsteil, das Ordensland war kein Reichsgebiet.
- 40 Deshalb konnte auch 1459 in Basel die Frage verneint werden, ob neben dem päpstlichen ein kaiserliches Privileg vonnöten sei. G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, 2 Bde., 1896 (Nachdruck 1958), 2, S. 14 Anm. 1.
- 41 Vgl. J. Pratje, Die kaiserlichen Reservatrechte, Diss. masch. jur. Erlangen 1951, S. 243.
- 42 Äußeres Zeichen dafür ist, daß im Gegensatz zu den Universitätsprivilegien Karls IV. und Siegmunds den Privilegien Friedrichs III. und Maximilians keine vereinheitlichenden Kanzleiformulare zugrunde lagen. Vgl. Meyhofer, S. 315. Interessant, daß die Stadt Kempten ein Privileg Friedrichs III. zur Gründung einer Lateinschule für nötig erachtete (Pratje, S. 247 Anm. 3).
- 43 Kaufmann 2, S. 13f. Die kaiserliche Bestätigungsurkunde für Freiburg 1456 gilt eingeschränkt nur für das „was wir denn als Römischer keyser daran zu confirmiren und zu bestettigen haben“, für das Kaiserrecht also, für das im Anschluß das Promotionsrecht erteilt wird (Dr.: H. Gerber, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. seit dem Ende der Vorderösterreichischen Zeit, 2 Bde., 1957, 2, S. 23ff, S. 24). Weil diese Bestätigung auch der Auffassung bei anderen Privilegienerteilungen für Tübingen [vgl. Meyhofer (Nr. 19), S. 301. 1484.] und Lüneburg (dazu vgl. Anm. 119) entspricht, ist die Ansicht H. Meyers, Von der Gründung der Universität Freiburg. Freiburger Diözesanarchiv 41 (1913), S. 241f., wonach Friedrich III. nicht als Kaiser, sondern als Senior des Hauses Habsburg diese Urkunde aus-

- gestellt habe, um die habsburgischen Kirchenlehen zu sichern, unzutreffend.
- 44 E. Zenz, *Die Trierer Universität. 1473–1798* (Trierer geistesgeschichtliche Studien 1), 1949, S. 15.
- 45 Vgl. Diener, bes. S. 7ff., S. 11, S. 16.
- 46 Clemens Bauer, *Fünfhundert Jahre Freiburger Universität*, in: *Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. 1457–1957*. Bd. 2. Die Festvorträge bei der Jubiläumsfeier, 1957, S. 125 ff., S. 126.
- 47 Die einzelnen Lehrstühle wurden, nachdem zunächst nur die wichtigsten Professuren besetzt wurden, schrittweise eingerichtet. H. Ott, *Aus der Frühzeit der Freiburger Universität*, in: Wolfgang Müller (Hrsg.), *Freiburg in der Neuzeit* (Veröff. d. Alemannischen Instituts 31), 1972, S. 7ff., S. 10. Insbesondere die medizinische Fakultät konstituierte sich erst spät. Vgl. unten Anm. 124. In Leipzig bildete sich erst um 1434 eine juristische Fakultät, die aber noch 1456 kein eigenes Siegel – das Zeichen für eine abgeschlossene Korporationsbildung – besaß (E. Friedberg, *Die Leipziger Juristenfakultät. Ihre Doktoren und ihr Heim*. Festschrift ... Universität Leipzig, Bd. 2, 1909, S. 4).
- 48 In Freiburg bleibt dann der Konstanzer Bischof letzte Instanz für Vermögensangelegenheiten der Universität (Bauer, *500 Jahre*, S. 128), wobei noch nicht geklärt ist, ob diese Kompetenz ihm als dem zuständigen Diözesan oder aufgrund seines Kommissariats zukam.
- 49 Zit. nach Brosius, S. 69.
- 50 In Wien begann das *studium generale* bereits bevor der päpstliche Stiftungsbrief eintraf, und auch in Leipzig hatten, noch bevor die päpstlichen Privilegien eintrafen, bereits die Artisten ihren Dekan gewählt und die ersten Matrikeleinträge vollzogen (Hoyer, S. 12). Eine Ausnahme scheint Erfurt zu bilden, wo es nach erster Privilegierung 1379 nach dem zweiten päpstlichen Privileg 1389 immerhin noch drei Jahre währte, bis die Universität unter einem Rektor konstituiert wurde. Aber Erfurt hatte ja schon vor den Privilegien für sich den Rang eines *studium generale* in Anspruch genommen (Kaufmann, Bd. 1, S. 157; Bd. 2, S. 1f.; Kleineidam, S. 3f.).
- 51 Die Bedeutung des Gründungsaktes wird daran sichtbar, daß er auf der Titelminiatur der Basler Rektorsmatrikel dargestellt wird. Abb. bei Bonjour, *Frontispiz*.
- 52 Basel versandte ein Ausschreiben über die vollzogene Gründung (Dr.: Bonjour: *Gründungsgeschichte*, S. 63f.). Für Mainz (wo mit dem Aufruf auch das päpstliche Privileg publiziert wurde) vgl. Diener, S. 5.
- 53 R. Roth, *Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476–1550*, Tübingen 1877, Nr. 6, S. 28 ff.
- 54 R. Meister, *Beiträge zur Gründungsgeschichte der mittelalterlichen Universität*, *Anzeiger der phil.-hist. Kl. d. österr. Akad. d. Wiss.*, 1957 Nr. 4, S. 27ff., S. 44ff. – Eine theologische Fakultät war Wien (wo sie erst 1384 gewährt wurde), Fünfkirchen, Krakau, Rostock, Löwen und selbst noch Kopenhagen

- ursprünglich versagt worden.
- 55 Zur Ausnahme bei der Gründung Greifswalds, wo genauere Auskünfte vor der Privilegienverteilung eingeholt wurden, weil für die Kurie Greifswald wohl „ultima Thule“ war, vgl. unten den Beitrag von R. Schmidt.
- 56 Vgl. z. B. den Bericht der bayerischen Gesandten von der Kurie: „Item dj erhebung der höhen schul (zu Regensburg) hab wir durch signatur erlangt“. (Weißthanner, S. 193; vgl. auch Diener, passim).
- 57 Diener, S. 29 (m. weiteren Belegen Anm. 118) u. S. 41. Für Tübingen: Haller, S. 79. Die 2000 fl., die 1473 die Stadt Trier ihrem Erzbischof für Überlassung der Universitätsprivilegien zahlt, stellen einen politischen Preis dar.
- 58 So eindeutig bei Pforzheim durch den auf dem Mantuaner Fürstenkongreß vertretenen Markgrafen von Baden und bei Regensburg. Als Basel 1459 beschließt, eine Gratulationskommission an den neugewählten Pius II. abzuschicken, wird unter den von der Stadt dem Papst zu unterbreitenden Wünschen auch die Universitätsgründung aufgeführt, deren Privilegierung „möchte lieber jetzt, denn zu anderen ziten erworben werden“ (Bonjour, S. 24). — Am schwersten fallen wohl die reinen Gesandtschaftskosten ins Gewicht, sie werden den Hauptteil jener 4000 fl. ausgemacht haben, die noch vor der Gründung der Universität Basel von der Stadt „für die Universitätssache“ ausgegeben sein sollen (Bonjour, S. 32). J. Rosen (wie unten Anm. 149), S. 142ff., ermittelt 1912 fl. als Summe aller entstandenen Kosten.
- 59 Das schließt nicht aus, daß man nach Maßgabe des üblichen Privilegienhandels auch bisweilen daran denkt, besondere päpstliche Urkunden zu erwerben. So fragt 1475 Herzog Ludwig die Universität Ingolstadt, ob sie — was er empfehle — für 200 Dukaten drei Privilegien vom Papst „den Conservator, die absenz und leges zu hören betreffend“ erlangen wolle, gegebenenfalls wolle er, der Herzog, den Preis noch mindern (Prantl UB Nr. 8, S. 71). Ebenso wird wohl auch die von Alexander VI. genehmigte Umwandlung der *lectura decreti* in eine *lectura decretalium* an der Universität Heidelberg zu erklären sein (Winkelmann UB I, Nr. 148, S. 204f. 1498).
- 60 Seibt, S. 410, sieht bei den Gründungen Karls IV., Rudolfs des Stiffters, Kasimirs des Großen und Ludwigs des Großen die Verbindung von Staatsruhm und -nutzen, wodurch der Wandel zur Landesuniversität angebahnt worden sei. Nach Diener, S. 21, ist bei der Mainzer Universitätsgründung 1467 der Ehrgeiz Erzbischof Adolfs von Nassau wirksam, „eine seinem Rang als erstem Kurfürsten des Reichs entsprechende, von Anbeginn an große Landesuniversität zu errichten“. „Aus dem Motiv landesfürstlichen Ehrgeizes“ entstand die Universität Freiburg als geistiger Mittelpunkt der weder räumlich noch organisatorisch einheitlichen habsburgischen Vorlande (Bauer, 500 Jahre, S. 127). Für Ingolstadt vgl. L. Boehm, Universitätsreform als historische Dimension, in: Ludwig-Maximilians-Universität München 1472–1972, 1972, S. 55ff., S. 64. — Zu diesem Kapitel grundsätzlich: J. Le Goff, *Les Universités et les Pouvoirs*

- Publics au Moyen Age et à la Renaissance (XII^e Congrès International des Sciences Historiques 1965. Rapports. III. Commissions), Wien 1965, S. 189ff., und die nuancierende Wertung bei A. Lhotsky, Die Universitäten im Spätmittelalter, in: ders., Aufsätze und Vorträge, hrsg. v. H. Wagner und H. Koller, 5 (Aus dem Nachlaß), 1976, S. 34ff.
- 61 Dr.: E. Bonjour, Die Gründung der Universität Basel, in: ders., Die Schweiz und Europa 1 (1958), S. 397ff., S. 407. Vom „aller kostlichsten kleynet eyner gefryten hohen schule“ spricht auch um 1465 eine Petition Basler Rechtsstudenten (Bonjour, Gründungsgeschichte, S. 65). Auch Ingolstadt wird topisch als Kleinod des Landes bezeichnet (Seifert, Statutengeschichte, S. 407 Anm. 2).
- 62 Aus der umfangreichen Literatur: A. Diehl, Gemeiner Nutzen im Mittelalter, Zs. f. Württ. Lgesch. 2 (1937), S. 296ff.; G. Post, Studies in Mediaeval Legal Thought. Public Law and the State 1100–1322, Princeton 1964, S. 258ff.
- 63 Zu dem Passus der Ingoistadter Stiftungsurkunde, daß der „gemeine nutz“ gefördert werden solle (Prantl 2 Nr. 3, S. 11), was sowohl in der päpstlichen Stiftungsbulle als auch in Martin Mairs Eröffnungsrede angeführt wird (pro reipublicae utilitate): H. Wolff, Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472–1625 (Ludovico Maximiliana. Forschungen. 5), 1973, S. 17.
- 64 Schon Karl IV. begründete die Errichtung des Prager Studiums in dem einzigen Satz der Stiftungsurkunde, der nicht von Vorbildern abhängig ist, mit seiner Liebe zu Böhmen, zu dessen Erhöhung er alles, was er vermöge, tun wolle (Lhotsky, Universitäten, S. 36). Die Auffassung, daß ein studium generale dem Lande zum Nutzen gereiche, vertritt – um auf die zeitlich letzte unserer untersuchten Gründungen als Beispiel zu verweisen – noch Graf Eberhard, der mit der Gründung Tübingens seiner Grafschaft „Lob, Ehre und Nutzen erwerben“ (Haller, S. 8) und, wie Nauclerus, die führende Persönlichkeit bei der Gründung, die Motive seines Herrn auslegt, „seinem reichen und dichtbevölkerten Lande den Vorteil einer eigenen Hochschule nicht entgehen lassen“ wollte (Haller, S. 13f.).
- 65 Winkelmann 1 Nr. 145, S. 200f. Vgl. ebd. Nr. 147, S. 204.
- 66 Dafür hatte sich eine andere Möglichkeit eingespielt: Fürsten ließen auf ihre Kosten Studenten gegen das Versprechen späterer Dienste studieren. Vgl. H. Boockmann, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens. Studium, Studienförderung und gelehrter Beruf im späten Mittelalter, in: Festschrift H. Heimpel 2, 1972, S. 313ff., S. 315f. Weitere Beispiele gehen aus der von Boockmann, S. 318 ff. gebotenen prosopographischen Übersicht hervor. Die Städte wählten oft ein ähnliches Verfahren, indem sie ihre Stadtschreiber zur Vervollständigung der Ausbildung auf öffentliche Kosten nach Italien sandten.
- 68 K. Wriedt, Personengeschichtliche Probleme universitärer Magisterkollegien, ZHF 2 (1975), S. 19ff. Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus der diplomatischen Praxis der Zeit. Innerhalb des dichten Geflechts spätmittelalterlicher

politischer Beziehungen, die durch Gunstbeweise, Geschenke usw. gepflegt wurden, bedeutete es einen nicht unwesentlichen Vorteil, Professoren zu auswärtigen Verpflichtungen abzuordnen. Fürsten und Magnaten erbaten sich oft von den Obrigkeiten juristische oder medizinische Professoren (vgl. z. B. Keussen, 107f.). Der Freiburger Gründungsrektor Matthaeus Hummel, von Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag von 1471 empfangen, schließlich sogar geadelt, bietet ein Beispiel für den weitverpflichteten, von anderen Fürsten zu Diensten gesuchten Medizinprofessor (P. Diepgen und E. Th. Nauck, Die Freiburger medizinische Fakultät in der österreichischen Zeit [Beiträge 16], 1957, S. 18ff.).

- 69 A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtssprechung, Bd. 2, 1910, S. 26. Vgl. auch (für Leipzig) Friedberg, Juristische Fakultät, S. 13f. Kurfürst Philipp von der Pfalz bestellte 1498 den Dekan der juristischen Fakultät und die „ordinarii in decretis, novorum iurium, codicis et institutionum“ zu Mitgliedern seines Hofgerichts (Winkelmann 2 Nr. 149, S. 205). Für Mainz: Roth, Zur Geschichte der Juristenfakultät zu Mainz im 15./16. Jahrhundert, ZRG GA 22 (1901), S. 359 ff., S. 360. Grundsätzlich: W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, 1962, S. 213 ff.
- 70 Neben Juristen bedurfte man der Theologen als Generalvikare (Wriedt, S. 19ff.), aber auch der Mediziner; die medizinische Fakultät, selbst wenn sie nur aus einem Professor bestand, übte meist die Aufsicht über die in der Stadt tätigen Ärzte, Wundärzte und Apotheker aus. Vgl. für Basel: Bonjour, S. 92. In Freiburg hatte diese im Stiftungsbrief geforderte Aufsicht sich nicht durchgesetzt, da sie den Widerspruch der Stadt, die darin einen Eingriff in ihre hergebrachten Rechte sah, fand (Diepgen-Nauck, S. 21) — ein weiteres Indiz übrigens für die große Bedeutung der Stadt Freiburg bei der Universitätsgründung. Vgl. unten Anm. 103. — Fast immer amtierte ein Medizinprofessor als Stadtphysikus (Nauck, Geschichte, S. 18).
- 71 1497 dispensiert die Universität Heidelberg auf kurfürstlichen Wunsch zwei Magister für bestimmte Tage von der Vorlesungspflicht, um „negocia principis ipsis tunc commissa tractare“ (Winkelmann 2 Nr. 548, S. 61). Im gleichen Jahr wird in Ingolstadt Klage über die vielen Vakanzen im Lehrbetrieb wegen der Verpflichtung der Professoren zum Hofgericht laut (Seifert, Universität Ingolstadt Nr. 7, S. 43f.). Vgl. den Bericht eines Leipziger Ordinarius (etwa 1511) über im landesherrlichen Dienst versäumte Vorlesungen bei Friedberg, S. 21. Die Stadt Freiburg mahnte mehrfach Matthaeus Hummel, seinen Vorlesungsverpflichtungen, die er wegen auswärtiger Dienste versäumte, nachzukommen (Nauck, Geschichte, S. 13). Vgl. allgemein: Hartfelder, S. 54ff.
- 72 Vgl. das Wiener Siegel mit dem österreichischen Bindenschild, das möglicherweise noch ein Geschenk des Stifters war: F. Gall, Die Insignien der Uni-

versität Wien (Studien z. Gesch. d. Universität Wien 4), 1965, S. 25f. Der Stiftungsbrief für Ingolstadt bestimmte zum großen Universitätssiegel, daß es „unser frawn pild im schiltt hab, und dasselb pild sol in der rechten henndt ein schiltel, darinn der leo und in der lennken hanndt ein schiltlein, darinn Bayrlannd gegraben sey, haben“ (Prantl, UB Nr. 3, S. 16; vgl. ebd. die analogen Bestimmungen für das kleine Universitätssiegel). Vgl. allgemein: E. Gritzner, Die Siegel der deutschen Universitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz. (J. Siebmacher's großes Wappenbuch Bd. I, 8. Abtlg.), 1906 (Nachdruck 1976).

- 73 Vgl. z. B. A. Seifert, Die Universität Ingolstadt im 15. und 16. Jahrhundert (Ludowico – Maximiliana. Quellen 1), 1973, Nr. 4, S. 33. Für Heidelberg z. B. die Universitätsreformation Friedrichs I. 1452. Winkelmann I Nr. 109 S. 161ff. Für Erfurt: Kampschulte, S. 134.
- 74 Winkelmann I Nr. 144, S. 199f.
- 75 F. v. Bezold, Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat, in: ders., Aus Mittelalter und Renaissance, 1918, S. 220ff., S. 232.
- 76 Ein wichtiger Gradmesser ist die jeweilige Entwicklung der Ämter der Konservatoren, die päpstliche und kaiserliche Stiftungsprivilegien zum Schutz der neuen Gründung und zur Wahrung der Rechte der Studierenden eingesetzt hatten – zumeist einen Bischof, einen Stiftsdekan und einen Abt. Indem die Schutzverpflichtung gegenüber der Universität allein auf die Obrigkeit konzentriert wird, muß dieses Amt verkümmern. Das Beispiel Leipzigs aber, wo der landesherrliche Einfluß erst um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert sich ausprägt, erweist folgerichtig, daß bis dahin die Konservatoren ihr Amt noch wahrnehmen und eine wichtige Funktion im akademischen Leben innehaben. Vgl. Stübel UB Leipzig, Nr. 12, S. 19 (1420), Nr. 32, S. 41 (1442), Nrn. 37–39, S. 49ff., Nr. 42, S. 58f. (1443), Nrn. 59–61, S. 75ff (1445), Nrn. 63f., 66ff., S. 80ff., Nr. 78f., S. 99f. Nr. 86, S. 105 (1446); Nr. 114, S. 130f. (1453); Nr. 132, S. 161 (1465); Nr. 171, S. 213f., Nr. 173, S. 214f. (Die Fälle, wo der Bischof von Merseburg, der Konservator und Kanzler zugleich war, handelt, sind nicht aufgeführt, weil nicht ersichtlich ist, ob er als Kanzler, Konservator oder Diözesan eingreift.) In Heidelberg, wo die Konservatoren wichtige Prozesse für die Universität geführt hatten (Ritter, S. 110ff. Vgl. auch P. Moraw, Die Universität Heidelberg und Neustadt an der Haardt, in: P. Moraw und Th. Karst, Die Universität Heidelberg und Neustadt an der Haardt. 1963, S. 1ff., S. 14ff.), wendet sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Universität nicht mehr an diese Instanz, sondern an den Landesherrn (ebd., S. 113). Vgl. für Erfurt: Kleinedam, S. 213ff. – Ebenso wie die Konservatorenrechte beschnitt die Entwicklung zur landesherrlichen Universität auch Aufsichtsrechte des zuständigen Diözesanbischofs; bezeichnend dafür, daß der Stiftungsbrief Ingolstadts zunächst einen dann gestrichenen Passus enthielt, der Bischof von Eichstätt

- sollte „die sach, so vil ine als bischov und ordenlich richter in der geistlichen berürt, auch bestettigen“ (Prantl UB Nr. 3, S. 37).
- 77 Z. B. K. K. Finke, Die Tübinger Juristenfakultät 1477–1534 (Contubernium 2), 1972, S. 8ff. Vgl. auch die bei der Gründung des Mainzer studiums zu rekonstruierende Auseinandersetzung zwischen Domdekan und Erzbischof um die Kollatur der Lektoralpräbenden (Diener, S. 44f.). – Zu den Mainzer Lektoralpräbenden: A. L. Veit, Aus der Geschichte der Universität zu Mainz, HJB 40 (1920), S. 106ff., bes. S. 110ff., S. 115ff.
- 78 Auf standortgebundene Urteile in dieser Frage wies bereits Moraw, S. 63, hin.
- 79 Stübel Nr. 23, S. 31.
- 80 F. Zarncke, Quellen, S. 723.
- 81 Lhotsky, Universitäten, S. 47. P. Uiblein, Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter, MIÖG 72 (1964), S. 382 ff., S. 407.
- 82 A. Lhotsky, Die Wiener Artistenfakultät 1365–1497, 1965, S. 179ff.
- 83 In Basel war die Ernennung von Dozenten Sache des Rates (Bonjour, S. 47), lag in Händen der Deputaten, die z. T. in Fühlung mit Fakultätsmitgliedern die Auswahl trafen und individuelle Anstellungsverträge mit den Berufenen abschlossen (ebd., S. 60f.; vgl. Kisch, S. 146ff.). Auch in Köln behielt sich der Rat gegen den oft erkennbaren Widerstand der Fakultäten das Besetzungsrecht vor (Keussen, S. 108ff.). Graf Eberhard von Württemberg hatte sich zwar die Anstellung der Professoren reserviert, wollte diese Regelung aber nur für seine und seiner Mutter Lebzeiten bestehen lassen, um die Besetzung der Lehrstühle nicht dynastischen Wechselfällen zu unterwerfen (Haller, S. 30; Finke, S. 9 mit S. 14f. und S. 33 zur späteren Selbständigkeit der Universität bei Berufungen). In Heidelberg, wo sich die Berufung auf die wichtigsten Professuren in Form der Kooptation des professoralen Kapitels des Heilig-Geist-Stifts vollzog, schlug 1444 die Universität zur Reform der Studien vor: „item videtur bonum, quod nullus presentaretur ad aliquod beneficium universitati incorporatum, nisi nominatus esset per maiorem vel sanioerem partem universitatis“ (Winkelmann 1 Nr. 101, S. 149). Zu Leipzig wird der Weg sichtbar, der von dem zunächst obrigkeitlich anerkannten korporativen Kooptionsrecht – und um nichts anderes handelt es sich beim Berufungsanspruch – über Einzelfälle landesherrlichen Einwirkens zum faktisch fürstlichen Berufsrecht führt. Mit der Dotation von 1438 war indirekt ein Berufsrecht der Magisterkorporation ausgesprochen: „Und dakegin (= als Gegenleistung für die Dotation) sollin sie (= die Magister) ... unser universiteten zue Lipczk mit erlichen doctoribus und meistern besorgen“ (Stübel Nr. 21, S. 29). In der Folgezeit ersucht der Kurfürst die Universität, eine Professur nach seinen Wünschen zu besetzen (ebd. Nr. 99, S. 115f (1447), Nr. 106f., S. 123f. (1480)). 1493 dann verbietet Herzog Georg den Artisten, ohne seinen besonderen Befehl Magister in den Rat der Fakultät aufzunehmen (ebd. Nr. 200, S. 239f.).
- 84 Zur umfassendsten vom Landesherrn durchgeführten Reform eines deutschen

studium generale, der Heidelberger Reformation von 1452, vgl. Ritter, S. 385ff.; zur großen Leipziger Reformation von 1502 (Stübel Nr. 225, S. 262ff.), die wohl auch eine Antwort auf die begonnene Gründung Wittenbergs war, vgl. K. Sudhoff, Die medizinische Fakultät zu Leipzig im ersten Jahrhundert der Universität (Studien z. Gesch. d. Medizin 8), 1909, S. 39ff. — Wenn daneben die Universitäten noch vielfach das jus statuendi wahrnahmen, so besaßen sie doch oft bei disziplinarischen Statuten nicht genügend Autorität mehr um sich durchzusetzen. So mußte 1482 das Leipziger studium den Landesherrn um Unterstützung bitten, nachdem eine universitäre Kleiderordnung einen Auf-
 lauf der Studenten hervorgebracht hatte (Stübel, Nrn. 186ff., S. 226ff.). — Zu dem in zahlreichen Fakultätsstatuten enthaltenen Vorbehalt der Satzungsänderung durch die Fakultät vgl. Burmeister, S. 34f. Die Stiftungsbriefe hatten teilweise den Fakultäten das jus statuendi ausdrücklich verbrieft. Vgl. Haller, S. 55; K. K. Finke, S. 14ff., oder den Stiftungsbrief Albrechts VI. (Dr.: Gerber, S. 27ff., S. 29), der aber eine auf landesherrlichen Druck entstandene spätere Statutenergänzung (oben Anm. 29) nicht verhindern konnte.

- 85 Vor einer Überschätzung des landesherrlichen Einflusses warnt die Darstellung bei Seifert, Statutengeschichte, S. 409 ff.
- 86 In Köln hatte der Rat mit dem städtischen Kuratorium der Provisoren seine Universität unter Kontrolle. Vgl. H. Keussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule von deren Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters. I, Westdeutsche Zs. 9 (1890), S. 344ff., S. 349ff.; ders., Geschichte, S. 95ff. In Basel hatte schon vor der Gründung der Universität die Stadt eine Universitätskommission, die „botten von der schule wegen“, eingesetzt, aus der die späteren Deputaten und die Kuratel hervorgingen (Bonjour, Gründungsgeschichte, S. 79ff.).
- 87 In Ingolstadt empfahl jedoch 1497 ein Professor ein herzogliches Verbot, fremde Universitäten zu besuchen, und fand damit teilweise Zustimmung bei seinen Kollegen (Seifert, Universität Ingolstadt, Nr. 7, S. 39).
- 88 In Basel beanstandete ein Memorandum von 1461: „Item als die nüwen meister schwerent, wirt der stat nutzit dar inn gedacht, das doch in allen welschen schuIn nit also gehalten wirt“ (Bonjour, S. 37 Anm. 31). — In Tübingen leisteten nur Vertreter der Universität dem Landesherrn den Treueid. — In Freiburg bestimmen erst die Statuten von 1581 die Loyalitätsverpflichtung gegenüber dem Haus Österreich (H. Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656, 2 Bde., 1907/10, Bd. 1, S. XLV ff.). In Heidelberg wird allerdings in den Kriegszeiten der Jahre 1452 und 1460 ein Treueid jedes Studenten gegenüber dem Kurfürsten verlangt (Winkelmann 2 Nr. 373, S. 42; Nr. 406, S. 46).
- 89 Vgl. z. B. für Freiburg, wo das Universitätsvermögen von Organen, die aus der Mitte der Professoren gewählt wurden, verwaltet wurde und wo erst seit dem 16. Jahrhundert ein obrigkeitlicher Einfluß sichtbar wird: H. Bley, Die Uni-

versitätskörperschaft als Vermögensträger. Dargestellt am Beispiel der Universität Freiburg i. Br., (Beiträge 28), 1963, S. 14ff. Für Tübingen: F. Ernst, Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen in ihren ersten Jahrzehnten (1477–1537) (Darst. a. d. Württ. Gesch. 20), 1929, S. 58ff. Für Ingolstadt: Seifert, Statutengeschichte, S. 345ff., bes. S. 351. Als Kurfürst Philipp 1497 von der Universität Heidelberg die Rechnungslegung verlangt, muß er mangels eines Rechtsanspruches eine angeblich päpstliche Genehmigung bei der Gründung der Universität fingieren (Winkelmann I Nr. 143, S. 199). – Die Fakultäten hatten innerhalb der Universität ihre eigene Vermögensverwaltung. Das zeigt sich zum Beispiel daran, daß einzelne Fakultäten der Obrigkeit Darlehen gewähren können: So z. B. die artistische Fakultät 300 fl. der Stadt Köln während des Neusser Krieges (Keussen, Köln als Patronin, S. 357); die artistische Fakultät zu Leipzig 1502 500 fl. an Herzog Georg (Stübel Nrn. 221f., S. 261).

- 90 Obrigkeitliche Reformationen wurden vielfach nicht verwirklicht. So wirft 1478 Herzog Ludwig den Ingolstädter Artisten vor, daß sie seine Anordnungen „bisher nit angenommen noch zu fortgang bracht haben“ (Prantl UB Nr. 13, S. 77). In Leipzig moniert Herzog Georg 1498, daß die Universität sich den 1496 erlassenen Verordnungen entzogen habe (Stübel Nr. 215, S. 251ff.). Wenige Jahre später klagt ein Bericht an Herzog Georg: „Meines gnedigen hern iungst auffgerichte reformation (1502) wirt durch die obersten der universität und facultisten in allen und iden wesentlichen stucken nicht gehalten“ (ebd. Nr. 230. Hinweis bei Hartfelder, S. 63, Anm. 1).
- 91 Deutliche Beispiele: Stübel Nr. 134, S. 164f., Nr. 137, S. 171 (1465), Nr. 227, S. 273 (zwischen 1502 und 1537). Die artistische Fakultät bittet sogar den Herzog um Abstellung von Mißbräuchen. Ebd. Nr. 226, S. 268ff. (zwischen 1502 und 1505).
- 92 Vgl. Winkelmann I Nr. 146, S. 202f. 1498. Nicht ohne Grund klagt 1478 Herzog Ludwig, daß die Streitigkeiten in der artistischen Fakultät dazu geeignet wären, falls sich der Herzog nicht darum kümmere, „unser universitet, die wir doch mit grosser müe und costung zu wegen bracht haben, gantze zu rütung bringen“ (Prantl UB Nr. 13, S. 77).
- 93 Moraw, S. 53.
- 94 Der Stiftungsbrief für Ingolstadt betonte, der Herzog habe die Universität „geordent und gestiftet“ (Prantl 2 Nr. 3, S. 11). 1495 wird Graf Eberhard „stiffter und patron der universität zu Tuwingen“ genannt (Haller 2, S. 8; vgl. K. K. Finke, S. 10). Die dahinterstehende Anwendungsmöglichkeit des mittelalterlichen Kirchenrechts, das dem Stifter Einfluß auf seine Stiftung einräumte, verdeutlicht Kurfürst Philipp in seinem bereits zitierten Tadel an der Universität Heidelberg, die geglaubt habe, „ein eigen regiment“ zu sein, „darumb ir uns allein uern schirmhern genant und unterlassen haben, das wir der universitet patron und stiffter sin“ (Winkelmann I Nr. 144, S. 99).

- 95 Das Ingolstädter Georgianum, dessen Kollegiaten allabendlich zum Stiftergebet zusammenkamen, ist der Mittelpunkt der Meß- und Almosenstiftungen Herzog Georgs. Vgl. Arno Seifert, Das Georgianum (1494–1600). Frühe Geschichte und Gestalt eines staatlichen Stipendiatenkollegs, in: H. J. Real, Die privaten Stipendienstiftungen der Universität Ingolstadt im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. (Ludovico Maximiliana. Forschungen 4), 1972, S. 147ff., S. 155. Vgl. grundsätzlich: A. Seifert, Die Universitätskollegien – eine historisch-typologische Übersicht, in: Lebensbilder deutscher Stiftungen 3 (1974), S. 355ff. – Als „lobsame Stiftung“ bezeichnet auch 1468 Erzherzog Siegmund die Schenkung von Patronatsrechten an die Freiburger Universität. Dr.: Bauer, Wirtschaftliche Ausstattung, (Anhang Nr. 3) S. 45. – Neben obrigkeitlichen Stiftungen kamen den Universitäten noch von privater Seite Stiftungen von Lehrstipendien (vgl. für Basel: Bonjour, S. 46) und Kollegien zu, wobei die Freiburger Sapienz am bedeutendsten ist: A. Weisbrod, Die Freiburger Sapienz und ihr Stifter Johannes Kerer von Wertheim (Beiträge 31). 1966. Vgl. grundsätzlich A. L. Gabriel, Motivations of the founders of mediaeval colleges. *Miscellanea Mediaevalia* 3. Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen, 1964, S. 61ff.
- 96 Dazu insbesondere Seifert, Universitätskollegien. Bezeichnenderweise forderte 1456 Kurfürst Friedrich, das große Kolleg der Universität Leipzig künftig „Collegium principis“ zu nennen (Stübel, Nr. 116, S. 182ff.).
- 97 Haller, S. 19.
- 98 Th. Freudenberger, Der Würzburger Domprediger Dr. Johann Reyss, 1954, S. 15.
- 99 Zusammenstellung bei Oediger (wie unten Anm. 208), S. 61f., Anm. 3.
- 100 Dr.: Bonjour, Gründung, S. 407.
- 101 Dieses topische Städtelob läßt sich bis zu einem Formular, das seit Beginn des 14. Jahrhunderts den päpstlichen Universitätsprivilegien zugrunde liegt, verfolgen (Diener, S. 16f.). Zum Wandel des Städtelobs in den Universitätsprivilegien, das in voller Pracht noch bei der Gründung Rostocks erscheint, in den Stiftungsbriefen der Folgezeit demgegenüber aber sehr verkürzt wird, vgl. A. Blaschka, Von Prag bis Leipzig. Zum Wandel des Städtelobs, *Wiss. Zs. d. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Ges.-Sprachwiss.* 8 (1958/59), S. 1003ff. – Grundsätzlich: L. Petry, Stadt und Universität – ein Kapitel deutscher Kulturgeschichte, *Jb. d. Vereinigung „Freunde der Universität Mainz“* 10 (1961), S. 65 ff. Vgl. auch Boehm, *Libertas Scholastica* (wie Anm. 113), S. 23, und Classen, *Universitätsgründungen*, S. 79f., S. 16f. – Das angekündigte Werk: *Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Stadt und Geschichte. Veröff. d. südwestdt. Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, hrsg. von E. Maschke und J. Sydow, Bd. 3)* war bis zum Abschluß des Ms. (Februar 1977) noch nicht erschienen.
- 102 Nach dem Stadtrecht von 1493 war Tübingen „in kurzem gar merklich ge-

- wachsen“, und die Stadt bezeugte später selbst, daß ihre Blüte vom Gedeihen der Universität abhing (Haller, S. 43). Zur ökonomischen Bedeutung der Hohen Schule für Ingolstadt: R. A. Müller, *Universität und Adel. Eine soziokulturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472–1648* (Ludovico-Maximiliana. Forschungen 7), 1974, S. 138f. Allgemein: Lhotsky, *Universitäten*, S. 38, S. 41.
- 103 Ott, S. 8f., S. 15 ff., S. 23. Auch landesherrliche Städte treten als universitätsgründende Kräfte hervor. Sowohl der zweite Kulmer Gründungsplan 1434 (v. Wretschko, oben Anm. 10, S. 798 f.) als auch die Eröffnung des Trier studiums (Zenz, S. 16) gehen auf städtische Initiative zurück. In Löwen hatte auch die Stadt mit der Verpflichtung, mit ergänzenden Gehaltszahlungen das studium zu unterstützen, Anteil an der Gründung.
- 104 Bonjour, *Gründungsgeschichte*, S. 61. Vgl. Bonjour, S. 29 ff. Im Rat der Stadt aber hatten auch kritische Stimmen geäußert, die Universität wäre zu kostspielig.
- 105 H. Rashdall, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, hrsg. v. F. M. Powicke u. A. B. Emden, 3 Bde., Oxford 1936, Bd. 2, S. 264 f.
- 106 Diener, S. 18; L. Just u. H. Mathy, *Die Universität Mainz. Grundzüge ihrer Geschichte*, 1965, S. 4.
- 107 Zenz, S. 16.
- 108 Im herzoglichen Rat wurde 1486 vorgeschlagen, in Regensburg „ain höhe schul und universitet aufzurichten, davon merklich zerung in der stat täglich erstünd“ (Weißthanner, S. 192 Anm. 23).
- 109 Auch in den Diskussionen um die Errichtung einer Universität zu Basel wurde dieses Argument verwendet (Bonjour, S. 31 f.); aber Basels wirtschaftliche Stellung war sicherlich nicht so geschwächt wie die von Mainz oder Regensburg.
- 110 So der Generalprokurator des Deutschen Ordens 1523 über einen vom Orden unterstützten Studenten (Boockmann, S. 321).
- 111 Bonjour, S. 65; Kisch, S. 67.
- 112 Prantl UB Nr. 23, S. 97. Burse heißt hier Collegium, wie auch anderswo im ausgehenden 15. Jahrhundert der Unterschied terminologisch verwischt wird.
- 113 Zur juristischen als der Adelsfakultät vgl. Müller (wie Anm. 102), S. 150 ff. Konsequenterweise galt es unter den Studenten als große Ehre, „studiosus legum“ zu sein (K. H. Burmeister, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich*, 1974, S. 14). Zum früh entwickelten Sozialprestige der Juristen innerhalb der Universität: L. Boehm, *Libertas Scholastica*, S. 16, und: *Negotium Scholare – Entstehung und Sozialprestige des Akademischen Standes im Mittelalter*, in: *Universität und Gelehrtenstand*. hrsg. v. H. Rößler u. G. Franz, 1970, S. 15ff., S. 16.
- 114 So klagt 1497 ein Ingolstädter Professor, „die studenten der juristen sein

- ungezogen“, ordneten sich nicht der studentischen Kleiderordnung unter, sondern „tragen fuessknecht klaiden“. Müller (wie Anm. 102), S. 131. Vgl. auch Haller, S. 91, für Tübingen.
- 115 Vgl. die Umfrage innerhalb der Universität Ingolstadt 1497 über Reformmöglichkeiten, wo allein für die juristische Fakultät studentische Äußerungen über ihre Lehrer gewürdigt werden (Seifert, Universität Ingolstadt Nr. 7, S. 39).
- 116 Bonjour, S. 51. Um 1465.
- 117 Keussen, S. 109 Anm. 44.
- 118 Burmeister, S. 50. Vgl. für Ingolstadt: Wolff, S. 34; für Basel: Kisch, S. 40 ff. und (mit aufschlußreichen Quellen) S. 137 ff., S. 158 ff., S. 182 ff., S. 199 f.; für Freiburg: H. Thieme, Zasius und Freiburg, in: H. J. Wolff (Hrsg.), *Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften zu Freiburg i. Br.* (Beiträge 15), 1957, S. 9 ff., S. 13; für Tübingen: K. K. Finke, S. 128 ff.
- 119 Privileg Friedrichs III. 1471 Aug. 8. Dr.: Meyhofer, S. 414 f.: Mit der Verleihung des Promotionsrechtes in legibus, soll diese aus zwei oder drei Professoren bestehende Fakultät den studia generalia gleichgehalten werden (pariformiter et absque ulla differentia). Vgl. (Katalog) Späthumanismus und Landeserneuerung. Die Gründungsepoche der Universität Helmstedt 1576–1613 (Veröff. d. Braunschweigischen Landesmuseums 9), 1976, S. 24. Kat. Nr. 56 (kaiserliches Privileg), Nr. 57 (päpstliches Privileg 1477, das die Errichtung eines Generalstudiums mit allen Fakultäten erlaubt).
- 120 Dr.: Diener, S. 47 (Nr. 1). Ebenso in der wenige Wochen später eingereichten zweiten Supplik, ebd. S. 50 (Nr. 2).
- 121 Unter den ersten zehn Rechtslehrern der Universität waren nur zwei Kanonisten gegenüber acht Legisten. Vgl. N. Hasselwander, *Aus der Gutachter- und Urteilstätigkeit der alten Mainzer Universität* (Beiträge z. Gesch. d. Universität Mainz 3), 1956, S. 5; L. Just, *Die juristische Fakultät der alten Universität Mainz*. Jb. d. Vereinigung „Freunde der Universität Mainz“, 1964, S. 28 ff. W. Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1), 1962, S. 110, hat dagegen eingewandt, daß eine Scheidung von Legisten und Kanonisten aufgrund des akademischen Grades nicht möglich sei. Das ist insofern richtig, als ein doctor decret. auch legistische Vorlesungen gehalten haben mag, der umgekehrte Fall aber ist unwahrscheinlich. Burmeister, S. 52, spricht zu Unrecht von der unbewiesenen Behauptung einer besonderen Rolle, die der Legistik bei der Mainzer Gründung eingeräumt worden war.
- 122 Burmeister, S. 11, S. 40 ff., S. 73 ff. Nicht nur an der Verteilung der Lehrstühle, die in der Praxis allerdings gegenüber Statuten und Bestimmungen der Stiftungsurkunden variieren kann (Wolff, Ingolstadt, S. 17 f.; Bonjour, S. 97 f.), sondern auch an der im Laufe des 15. Jahrhunderts sich durchsetzenden gleichen Besoldung von legistischer und kanonistischer Professur

- (vgl. Keussen, S. 103, S. 105; Friedberg, S. 19; Finke, S. 115 ff.; Wolff, S. 16; Haller, S. 60; Bauer, Frühgeschichte, S. 17 Anm. 51; Ritter, S. 435 ff., S. 516 f.) erweist sich die Aufwertung des Römischen Rechts, das ausgangs des 15. Jahrhunderts als anzuwendende Wissenschaft gelehrt wurde. Vgl. A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien, 2 Bde., 1872, I, S. 595 ff. Dieser Prozeß hängt wohl sicher nicht nur mit der Rezeption des Römischen Rechts zusammen, sondern auch mit dem Verfall der Offizialatsgerichtsbarkeit. — Die Konkurrenz von Legisten und Kanonisten führte bisweilen zu Ansätzen einer Teilung der juristischen Fakultät (Burmeister, S. 32).
- 123 Burmeister, S. 20, S. 29. Vgl. für Ingolstadt: Wolff, S. 33 f.; für Basel: Bonjour, S. 77, S. 95; für Tübingen einschränkend: Finke, S. 60, S. 274. Zu den Folgen dieser Verbindung im 16. Jh.: H. E. Troje, Die europäische Rechtsliteratur unter dem Einfluß des Humanismus, *Ius commune* 3 (1970), S. 33 ff.
- 124 Vgl. K. Sudhoff, Die medizinische Fakultät zu Leipzig im ersten Jahrhundert der Universität (Stud. z. Gesch. d. Med. 8), 1909. Für Tübingen: Haller, S. 60; Kuhn 1, S. 35; für Basel: Bonjour, S. 89, S. 92. Von den 14 Lektoralpräbenden der Mainzer Universität war nur eine einem Mediziner vorbehalten. Die Bildung einer medizinischen Fakultät kam bei den deutschen Universitäten der ersten Gründungsphase oft erst Jahre nach der Errichtung des studiums zustande. Vgl. P. Diepgen und E. Th. Nauck, Die Freiburger medizinische Fakultät in der österreichischen Zeit (Beiträge 16), 1957, S. 18. — Mit Ausnahme Wiens kann wohl für alle deutschen Universitäten gelten, was von Ingolstadt im Jahre 1507 gesagt wurde, daß „die Antzal der schueler in der ertzney nit gros, sonder die merer zeit klain ist“ (Seifert, Universität Ingolstadt, Nr. 8, S. 57). Vgl. E. Th. Nauck, Die Zahl der Medizinstudenten deutscher Hochschulen vom 14.–18. Jahrhundert, *Sudhoffs Archiv* 38 (1954), S. 175 ff.; ders., Studenten und Assistenten der Freiburger medizinischen Fakultät. Ein geschichtlicher Rückblick (Beiträge 5), 1955, S. 36.
- 125 Ein Gutachten hebt in Basel 1459 hervor, daß keine deutsche Rechtsfakultät sich mit den italienischen Schulen messen könne, „quo fit, ut communiter domini et potentes de Almaniam confluant ad studia Ytalica“. Dr.: Kisch, (Nr. 1), S. 129 ff., S. 131. Basel wurde dann allgemein wichtig als Zwischenstation auf dem Wege nach Italien (Bonjour, S. 72); viele Belege für eidgenössische Studenten bei Sieber, *passim*.
- 126 In Basel fanden im 15. Jh. keine Promotionen in den oberen Fakultäten statt, in Ingolstadt wurden zwar bis 1500 neun Mediziner und zwölf Theologen promoviert, aber kein Jurist. Vgl. die Tabellen bei Eulenburg, S. 314 ff. (Aussagekräftig können für unsere Frage nur die nach Fakultäten aufgeschlüsselten Tabellen sein, da ansonsten die recht hohe Zahl von Graduierungen in der artistischen Fakultät eine Durchschnittsberechnung unmöglich

- macht.) Wolff, S. 29, Anm. 75, wies für Ingolstadt die erste juristische Promotion für das Jahr 1500 nach. In Freiburg wurden jedoch bis 1500 dreizehn juristische Doktoren creiert. Vgl. E. Merkel, Die Doktorpromotionen der juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., (Beiträge 38), 1976, S. 271. Diese Zahl ist sehr hoch [ob nicht wie in Leipzig in den Promotionslisten (vgl. G. Erlner, Hrsg., Die Matrikel der Universität Leipzig. Bd. 2. Die Promotionen von 1409–1559, 1897) auch von fremden Universitäten rezipierte Doktoren aufgeführt wurden?] gemessen an den 77 Doktoren, die die Erfurter juristische Fakultät, die damals als erste in Deutschland galt, zwischen 1392 und 1500 promovierte. Zur geringen Zahl juristischer Promotionen in Heidelberg vgl. Ritter, S. 89, Anm. 1. In Tübingen fällt die seit 1497 zu beobachtende größere Zahl von Graduierungen mit der Blüte des Humanismus an dieser Hochschule zusammen (Kuhn 1 S. 31, S. 38 f., S. 41 f.). – Zur geringen Zahl medizinischer Graduierungen vgl. nur Sudhoff, Medizinische Fakultät, S. 85.
- 127 Seifert, Universität Ingolstadt Nr. 7, S. 43. – Im Gegensatz zum juristischen Studium in Italien, das – wie schon die Matrikeln der deutschen Nation in Bologna ausweisen – numerisch keinen Rückgang durch die Vielzahl deutscher Universitätsgründungen erfuhr, ließ der Zuzug aus deutschen Landen zum artistisch und theologisch ausgerichteten Pariser Studium in der zweiten Hälfte des 15. Jh. spürbar nach. Vgl. W. Dotzauer, Deutsche in westeuropäischen Hochschul- und Handelsstädten, vornehmlich in Frankreich, bis zum Ende des alten Reichs. Nation, Bruderschaft, Landsmannschaft, in: Festschrift L. Petry Bd. 2 (Geschichtliche Landeskunde 5), 1969, S. 89 ff., S. 102 ff. (Karten I–III).
- 128 Bonjour, S. 51.
- 129 Brief an Sixt Tucher. F. v. Soden u. J. K. F. Knaake (Hrsgg.), Christoph Scheurl's Briefbuch, Bd. 1, Potsdam 1867 (Nr. 6), S. 11.
- 130 Bis ins 16. Jh. wurden die Magister der artistischen Fakultät vielfach durch den sog. *pastus* (= *collecta*) ihrer Hörer bezahlt, wie der Kölner Rat einmal ausdrücklich hervorhebt (Keussen, S. 104). Einen Einblick in die Vorlesungsgebühren, die von 2 Groschen der „*lectio Prisciani*“ bis zu 2 fl. für die „*exercitia metaphisice*“ gestaffelt sind, bietet O. Günther, Honorare für Vorlesungen und Übungen an der Universität Leipzig im 15. Jahrhundert, Neues Archiv f. sächs. Gesch. 27 (1906), S. 330 f. – Über die Kollegien bzw. Burgen aber entstand auch innerhalb der artistischen Fakultät ein Kreis befreundeter Lehrer. So wurde z. B. 1507 für die Magister im Ingolstadter *collegium vetus* bestimmt, daß sie „one belonung der schuler und allein von irs gewondlichen soldts wegen lesen“ sollen (Seifert, Universität Nr. 9, S. 58; vgl. ders., *Georgianum*, S. 149).
- 131 Vgl. Anm. 142.
- 132 Der Universität Freiburg wurden zwischen 1464 (Münsterpfarre) und 1499

- (Pfarrei Ensisheim) 12 Pfarreien inkorporiert. Vgl. S. Schemmann, Die Pfarren inkorporierter Pfarreien und ihr Verhältnis zur Universität Freiburg (1456–1806), Freiburger Diözesanarchiv 92 (1972), S. 5 ff. Auch Tübingen besaß fünf inkorporierte Pfarreien. Vgl. F. Ernst, Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen in ihren ersten Jahrzehnten (1477–1534) (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 20), 1929, S. 34 ff., S. 54 f.
- 133 Die Übertragung des St. Georg Stifts an die Universität Tübingen hatte ihr Vorbild in Heidelberg (Heilig-Geist-Stift; vgl. Ritter, S. 132) und Basel (St. Peter; vgl. Bonjour, S. 45). Dazu: Ernst, S. 91.
- 134 Deshalb kam die Kurie nicht dem Begehren Herzog Albrechts IV. nach, die geplante Universität zu Regensburg durch Inkorporation des Schottenklosters zu fundieren. Weissthanner, S. 192 f. Während Pius II. eine Pfründeninkorporation nur nach der Gründung des Basler Studiums gestatten wollte (vgl. oben S. 20) hatte die Stadt das Problem umgekehrt gesehen. Unter Hinweis, es handele sich bei der Universitätsgründung „mehrteils um eine geistliche Sache“, wurde die Gesandtschaft an die Kurie 1460 instruiert, falls „solich pfrunden incorporiert werden, dz dann eyn stat siner heiligkeit gnaden nachgan und die schule uffrichten wollen“ (Bonjour, S. 27).
- 135 Die Universität Basel gelangte z. B. nicht in den Besitz der Erträgnisse von 5 Kanonikaten an Stiftskirchen außerhalb der Stadt, die Pius II. 1459 neben 4 Basler Pfründen der Universität inkorporiert hatte (Bonjour, S. 29, S. 45; Sieber, S. 23 ff.).
- 136 Vgl. z. B. für Tübingen: Ernst, S. 44 f.
- 137 Vgl. etwa Keussen, S. 21 ff.; Bauer, Wirtschaftliche Ausstattung, S. 15; Seifert, Statutengeschichte, S. 280 ff.
- 138 Vgl. z. B. für Mainz: Diener, S. 17.
- 139 Keussen, S. 26, gewann aus einer Charakteristik der bepfründeten Kölner Professoren des Jahres 1495 „fast den Eindruck, das Abhalten von Vorlesungen sei eine Ausnahmeerscheinung“. Es ist jedoch auch zu bedenken, daß es noch keine Form der Eremitierung gab. Bis an sein Lebensende las ein Professor. Jene Regelung, die der Pfälzer Kurfürst Friedrich I. 1459 durchsetzte, als im Heilig-Geist-Stift zwei neue Präbenden für ältere Kanoniker eingerichtet wurden, die ihrer Lehrverpflichtung enthoben werden wollten (Winkelmann I Nr. 118, S. 175 ff.), blieb Ausnahme bis auf Freiburg, wo 1474 eine städtische Zusicherung über entsprechende Verwendung von vier Priesterpfründen erfolgt war (Bauer, Wirtschaftliche Ausstattung, S. 10).
- 140 Bonjour, S. 46 (für Basel). — Bezeichnenderweise zahlten 1497 mehrere bepfründete Freiburger Professoren den Gemeinen Pfennig nicht als Mitglieder der Universität, sondern als Stadtgeistliche. Vgl. F. Schaub, Die Freiburger Universität und der Gemeine Pfennig von 1497, in: Zur Geschichte der Uni-

versität Freiburg i. Br. (Beiträge 33), 1966, S. 17 ff., S. 22.

- 141 Vgl. allgemein: Hartfelder, S. 59 ff. — 1490 waren z. B. unter fünf Kölner juristischen Professoren zwei Professorensöhne und ein Sohn eines städtischen Provisors (Keussen, S. 109). Peter von Andlau hätte bei seiner kanonistischen Vorbildung sicherlich eine reiche Pfründenkarriere bevorgestanden, zumal sein Onkel Basler Dompropst war; da er aber nur illegitimer Sproß der Familie war (G. Scheffels, Peter von Andlau, Diss. masch. FU Berlin 1955, S. 4), konnte er nur mit einer Professur an der Basler Universität versorgt werden.
- 142 Haller, S. 30 f.
- 143 F. J. Abert, Aus der Geschichte der ersten Würzburger Universität unter Bischof Johann von Egloffstein, *Archiv d. hist. Ver. f. Unterfr. u. Aschaffenburg* 63 (1923), S. 1 ff.; F. Machilek, Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg. *Würzburger Diözesangeschichtsbll.* 34 (1972), S. 157 ff.; E. Schubert, Materielle und organisatorische Grundlagen der Würzburger Universitätsentwicklung 1582–1821, 1973, S. 22 ff.
- 144 Keussen, S. 31. Acht Stiftskapitel verbanden sich auf zehn Jahre gegen die Universität.
- 145 Diener, S. 9, S. 22 ff. Daß 1477 bei der endgültigen Gründung der Mainzer Universität zunächst der Domdekan Kollator der Lektoralpräbenden sein sollte (Diener, S. 45), läßt ebenfalls auf Widerstände des Kapitels schließen, die auf diese Weise überwunden werden sollten.
- 146 H. Loebel, Die Reformtraktate des Magdeburger Domherren Heinrich Toke, Diss. masch. Göttingen 1949, S. 12 f.
- 147 L. Dax, Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz, Diss. Freiburg 1910, S. 95 ff.; P. Uiblein, Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter, *MIÖG* 72 (1964), S. 382 ff., S. 309.; W. Brandmüller, Das Konzil von Pavia — Siena 1423–1424. Bd. 1 (Vorreformatorische Fgg. 16) 1968, S. 227; F. W. Oediger, Um die Klerusbildung im Spätmittelalter, *HJb* 50 (1930), S. 145 ff., S. 161. — Vereinzelte Wirkungen dieser Dekrete verzeichnet H. Lieberich, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, *ZBLG* 27 (1964), S. 120 ff., S. 134 f.
- Nicht eingesehen werden konnte: E. Bellone, La cultura e l'organizzazione degli studi nei decreti dei concili e sinodi celebrati tra „il concordato“ di Worms (1122) ed il concilio di Pisa (1409), Torino 1975; vgl. die Anzeige von A. Godin. in: *Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance* 39 (1977), S. 179 f.
- 148 Loebel, S. 16.
- 149 J. Rosen, Die Universität Basel im Staatshaushalt, *Basler Zs. f. Gesch. u. Altertumskde.* 72 (1972), S. 137 ff. Städtische Zuschüsse in der Gründungszeit Freiburgs: Ott, S. 11; für Löwen: oben Anm. 103. Vgl. unten Anm.

153. Der jährliche Zuschuß der Stadt Trier in Höhe von 40 fl. ist in einer Urkunde des Jahres 1513 belegt. Dr.: (Keuffer), Aus der Trierer Stadtbibliothek, Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zs. 9 (1890), (Nr. 23), Sp. 37 f.
- 150 Stübel Nr. 2, S. 3 ff. Vgl. Hoyer, S. 18. Die Zahlung, für die Besoldung von 20 Magistern bestimmt und nur als Provisorium gedacht, aber erfolgte unregelmäßig, wie die Fürsten 1438 (vgl. Anm. 151) bekannten.
- 151 Stübel Nr. 21, S. 27 ff.; vgl. ebd. Nr. 22, S. 30, Nrn. 84 f., S. 103. Der Universität flossen damit 685 fl. zu (Hoyer, S. 21).
- 152 1413 wurden der Universität sechs Kanonikate, zu denen später noch einige kleinere Pfründen kamen, inkorporiert (Stübel Nr. 7, S. 9 ff.; vgl. Nr. 10, S. 16 f., Nr. 13, S. 19 f.).
- 153 Keussen, S. 103 ff.; Rosen, S. 142 ff. In beiden Fällen ging die Verminderung der Zuschüsse mit Verringerung der Lektüren Hand in Hand.
- 154 Nach Kleineidam, S. 216 f., machten die Erfurter Zuschüsse zur Universität nur „einen verschwindenden Bruchteil“ des städtischen Gesamtetats aus. In Basel betrug der Anteil der Hochschulausgaben im Etat der Stadt während des Gründungsjahrzehnts etwa 2,5 % und sank bis Ende des Jahrhunderts auf durchschnittlich 0,6 %. Vgl. Rosen, S. 168 f. (Tabelle).
- 155 Hoyer, S. 20 f.
- 156 Hier waren wie bei der fast gleichzeitigen Mainzer Gründung beide Wege von Beginn an gleichberechtigt. Vgl. Gabriel (wie Anm. 161), S. 478 ff.
- 157 Vgl. Anm. 162.
- 158 Nach anfänglicher Trennung der beiden Wege, die dann 1478 in einer Fakultät zusammengefaßt wurden, stellte noch 1507 Herzog Albrecht IV. die Parität fest (Seifert, Universität Ingolstadt Nr. 10, S. 67). Vgl. Gabriel, S. 476 ff.
- 159 Brück, S. 8.
- 160 Nachdem die ursprünglich nominalistisch eingestellte artistische Fakultät auf Druck des Rates die Parität der beiden Wege akzeptieren mußte (Bonjour, S. 88), entspann sich seit 1470 ein bis 1492 geführter Streit um das Fakultätssiegel (W. Vischer, Geschichte der Universität Basel von der Gründung bis zur Reformation, Basel 1860, S. 173 ff.).
- 161 Auch neuere Arbeiten über Basel und Ingolstadt bestätigen G. Ritter, *Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts*, Heidelberg 1922 (Nachdruck 1963), wonach professorale Alltagsstreitigkeiten und keine grundsätzlichen Fragen die Konflikte zwischen beiden Wegen hervorbrachten (Bonjour, S. 86 f.; Seifert, Universität Ingolstadt Nr. 7, S. 45 ff. 1497; Bauer, 500 Jahre, S. 129). — Vgl. neben der älteren Literatur (verzeichnet bei H. Jedin, Hrsg., *Handbuch der Kirchengeschichte* 3/2, 1968, S. 425 ff.): A. L. Gabriel, „*Via antiqua*“ and „*via moderna*“ and the Migration of Paris Students and Masters to the German Universities in the Fifteenth Century (*Miscellanea Mediaevalia* 9. *Antiqui und moderni*), 1974, S. 439 ff.;

- S. Swiezawski, *Le problème de la „via antiqua“ et de la „via moderna“ au XV^e siècle et ses fondements idéologiques*, ebd., S. 484 ff. (mit weiterer Lit.). – Die östlichen deutschen Universitäten kannten – auch das ein Indiz für ihre oben S. 15 angesprochene Sonderstellung – nicht den Streit zwischen *via antiqua* und *via moderna* (Gabriel, S. 441), sondern eine in ganz anderen Formen rivalisierende Auseinandersetzung zwischen Thomismus, Skotismus und Ockhamismus (welch letzterer allerdings die Positionen seines Begründers schon weitgehend gemildert hatte). Dazu instruktiv: Ludger Meier, *Ein neutrales Zeugnis für den Gegensatz von Skotismus und Ockhamismus im spätmittelalterlichen Erfurt*. *Franzisk. Studien* 26 (1939), S. 167ff., 258 ff.
- 162 Seifert, *Universität Ingolstadt* Nr. 7, S. 47. Auch in Heidelberg und Basel hatte die Gleichberechtigung der beiden Wege Studenten angezogen (Ritter, S. 389; *Bonjour*, S. 88). Instruktiv ist das Beispiel Freiburgs, wo Erzherzog Siegmund 1487 aus Sorge um die Frequenz des studiums die Parität angeordnet hatte; nachdem die Fakultät erst 1487 dieser Weisung folgte, erfuhr sie einen auffallenden Zuzug Tübinger Studenten (Kuhn 1, S. 22).
- 163 Winkelmann Bd. 1 Nr. 30, S. 52 (1391), Nr. 32, S. 56 f. (1393). Nr. 40, S. 63 (1396), Bd. 2 Nr. 86, S. 11 (1396). – In Basel versicherte sich 1461 bei einer Bestallung der Rat für den Fall, daß „zu künftigen ziten die schule von hinnen kommen wurde“ (Kisch, S. 71 Anm. 46). Aber dieser Passus begegnet in anderen Bestallungsurkunden nicht.
- 164 An der Leipziger Universität wurde 1510 geringschätzig über das Mainzer studium gesprochen, das oft kaum 100 supposita habe, und wo *jura* und *poetica* die Lehre beherrschten (Paulsen, *Gründung*, S. 278).
- 165 Ein Indiz für das Dahinkümmern des studium ist, daß bald nach 1482 die beiden Drucker aus Trier abwanderten und für rund 30 Jahre hier keine Druckerei mehr existierte (Zenz, S. 35).
- 166 *Vergleiche oben Anm. 15*
- 167 Diesen Einwänden, die vor allem von Habsburger Seite wegen der Beeinträchtigung der Universität Freiburg zu befürchten waren, versuchte die Gründungssupplik mit der Behauptung zu begegnen: „*nec alijs universitatibus Alamanie, a quibus satis distat, poterit preiudicare*“ (*Bonjour*, S. 25). Die Privilegienbulle Papst Pius' II. bestätigte diese Basler Auffassung: „... *et a qua famosa studia Alamanie satis distare noscuntur*“ (Dr.: *Bonjour*, S. 35 f.). Basel versuchte sogar die Gründung Freiburgs zu hintertreiben, wandte sich an Erzherzog Siegmund mit dem Argument, „dz her schaft von Osterich lande ... ein hohe schule ze Basel nutzer sye, denn ob sy ze Friburg were“ (Dr.: *Bonjour*, *Gründungsgeschichte*, S. 75; vgl. *Bonjour*, S. 37). Umgekehrt hat Freiburg bei Pius II. durch Friedrich III. intervenieren lassen, daß „unser hoher schul nit beswerd werde oder irrung begegne durch anfang der schul zu Basel, dann die einander zu nach ligend“ (Ott, S. 8). Vgl. auch Sieber, S.17 f.

- 168 F. Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (Abhh. d. phil.-hist. Kl. d. sächs. Akad. d. Wiss. 24, 2), 1904, S. 49 (Fig. 1). Vgl. auch ebd., S. 285 ff. (Die jährlichen Inskriptionen bis 1830). In Tübingen lag bis 1500 der jährliche Durchschnitt der Immatrikulationen bei etwa 100 (Haller, S. 9; Kuhn, S. 12), in Ingolstadt zwischen 1472 und 1480 bei 310, von 1480–1500 bei 205 (Müller, Universität und Adel, S. 67), in Freiburg im Gründungsjahrzehnt bei etwa 50, von 1487 bis 1500 auf ungefähr 80 ansteigend (Mayer, Matrikel Bd. 2, S. 25). Im Gründungsjahrzehnt war die Frequenz immer am höchsten. Basel: Bonjour, S. 70. Freiburg: Mayer, Matrikel Bd. 1, LXXVIII f. Frequenzeinbrüche durch Kriege und Pest wurden bald ausgeglichen: Müller, S. 67 f. Mayer, Matrikel I S. LXXVIII. Auch grundsätzlich: H. R. Abe, Die Frequenz der Universität Erfurt im Mittelalter (1392–1521), Beitr. z. Gesch. d. Universität Erfurt 1 (1956), S. 7 ff.; ders., Die frequentielle Bedeutung der Erfurter Universität im Rahmen des mittelalterlichen deutschen Hochschulwesens (1392–1521), ebd. 2 (1957), S. 29 ff. – Das erhebliche Ansteigen der Studentenzahlen im 15. Jh. ist sicherlich keine deutsche Besonderheit, ist z. B. für England ebenfalls belegt. Vgl. G. F. Lytle, Patronage Patterns and Oxford Colleges. c. 1300–c. 1530, in: L. Stone (Hrsg.), The University in Society I. Oxford and Cambridge from the 14th to the Early 19th Century. Princeton 1974, S. 111 ff., S. 127; ders., Oxford Students and English Society c. 1300–1530, Ph. D. Diss. Princeton 1974.
- 169 Schon Eulenburg, S. 16 ff., hat umsichtig auf Fehlerquellen hingewiesen. Ergänzend sei noch auf die insbesondere in der Gründungsphase häufige Ehrenimmatrikulation aufmerksam gemacht. Vgl. z. B. Kuhn 1, S. 9 f. Weiterhin haben sich bei der Absendung von Rotuli (an denen sich bei den deutschen Universitäten auch Nichtgraduierte beteiligen konnten) Viele durch Immatrikulation ihr Supplikationsanrecht gesichert. Jahre der Absendung von Rotuli sind auch Jahre sprunghaften Immatrikulationsanstiegs. (Ritter, S. 75). – Zu den zahlreichen Fällen der Nichtinskription von Studenten vgl. Mayer, Matrikel Freiburg 1, S. XXXIII ff. Kuhn 2, S. 571 f.
- 170 Kuhn 1, S. 17.
- 171 Oediger (wie unten Anm. 208), S. 68, S. 72.
- 172 Sieber, bes. S. 106 ff., S. 159; Bonjour, S. 79.
- 173 Zu Deventer im Rahmen der allgemeinen Schulgeschichte vgl. die Hinweise bei F. W. Oediger, Die niederrheinischen Schulen vor dem Aufkommen der Gymnasien, in: ders., Vom Leben am Niederrhein, 1973, S. 351 ff., S. 376 Anm. 123.
- 174 Vgl. die Klage eines Ulmer Schulmeisters aus der 2. Hälfte des 15. Jh., seine Schule gehe zurück, da der gemeine Mann so hoffärtig sei, die Kinder schon mit 13–14 Jahren oder früher zur Universität zu schicken (Haller, Teil 2, S. 19).

- 175 Unten Anm. 195.
- 176 A. Hartmann (Hrsg.), Thomas Platter. Selbstbiographie, 1944.
- 177 N. Spiegel, Das fahrende Schülertum. Ein Ergebnis der deutschen Schulverhältnisse während des XV./XVI. Jahrhunderts. (Beil. z. Jahresbericht d. Gymn. Würzburg für 1903/04), 1904, S. 4.
- 178 Dazu Oediger (wie Anm. 147), S. 360 ff. Um 1500 hatte fast jede nieder-rheinische Stadt eine Schule. Vgl. z. B. die in den zahlreichen Kleinstädten der St. Galler Klosterherrschaft vorwiegend in der zweiten Hälfte des 15. Jh. gegründeten Schulen: P. Staerkle, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, Mitt. z. vaterl. Gesch. 40 (1939), S. 51 ff. (auch: Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1939). Auch alle aargauischen Städtchen besitzen vor der Reformation eine Schule. Müller (wie unten Anm. 212), S. 112. Vgl. auch E. Hesselbach, Die „deutsche“ Schule im Mittelalter. Zs. f. Gesch. d. Erziehung u. d. Unterrichts 10 (1920), S. 1 ff., bes. S. 5 ff.; immer noch heranzuziehen: Otto Zimmermann, Zur Geschichte der deutschen Bürgerschule im Mittelalter (Programm der Realschule Leipzig 1877/78), 1878.
- 179 Paulsen-Lehmann, S. 151 ff., wo diese Reformationen aber monokausal auf den Humanismus zurückgeführt werden. Eine verdienstliche Zusammenstellung aller gedruckten Schulordnungen zwischen 1336–1706 mit Quellenachweisen bietet K. W. Niemöller, Untersuchungen zur Musikpflege und Musikunterricht an den deutschen Lateinschulen vom ausgehenden Mittelalter bis um 1600 (Kölner Beiträge zur Musikforschung 54), 1969, S. 689 ff. Die wichtigste Quellensammlung: Johannes Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge in deutscher und niederländischer Sprache (Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften 12/13), 2 Bde., Zschopau 1885/86, Bd. 1, bes. Nrn. 33 ff., S. 63 ff.; Bd 2, bes. Nrn. 15 ff., S. 284 ff. (Schulordnungen der 2. Hälfte d. 15. Jh.).
- 180 R. R. Post, Scholen en Ouderwijs in Nederland gedurende de middeleeuwen, Utrecht 1954. Vgl. auch als erste Orientierung für Deutschland: H. J. Kaemmel, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1882, S. 207 ff.; E. Iserloh, in: H. Jedin (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte 3/2, 1968, S. 525. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jh. wandelt sich der vorher bereits starke Einfluß der Devoten auf Schulen zu einer direkten Beteiligung an Schulgründungen und -reformationen.
- 181 H. M. Klinkenberg, Die devotio moderna unter dem Thema „antiqui-moderni“ betrachtet, in: Miscellanea Mediaevalia 9. Antiqui und moderni, 1974, bes. S. 401 ff.
- 182 Erste Anhaltspunkte für diesen noch nicht erforschten Vorgang bei K. Goldmann, Verzeichnis der Hochschulen, 1967: Generalstudien der Franziskaner bzw. der Franziskanerobservanten wurden 1448 in Nürnberg (S. 279), 1458 in Görlitz (S. 145), 1470 in Graz (ebd.) gegründet. 1471 bestimmte die

- oberdeutsche Franziskanerprovinz Mainz, Bamberg und Heilbronn als Orte des artistischen Studiums der Ordensmitglieder (S. 34; vgl. S. 109). Auch in dieser Frage werfen wie bei den Lateinschulen autobiographische Notizen unverhoffte Schlaglichter auf eine offenbar intensivere Studienorganisation. So berichtet um 1448 der Franziskaner Hermann Etzen, daß er nach dem Studium in Erfurt „lector in philosophia in conventu premslouiensi ... ubi tunc fuit studium provincie collocatum“ geworden sei, von da sei er an das studium in Halberstadt, von dort an das „studium particulare theologiae“ in Magdeburg und darauf wieder nach Erfurt versetzt worden. Vgl. H. Nentwig, Die mittelalterlichen Handschriften und Wiegendrucke in der Stadtbibliothek Hildesheim, *Centralbl. f. Bibliothekswesen* 11 (1894), S. 345 ff., S. 349. Zur Person: Ludger Meier, Das Charakterbild des deutschen Franziskaners Hermann Etzen im Lichte seiner Predigten, *Franziskanische Studien* 24 (1937) S. 122 ff., S. 260 ff.
- 183 Erasmus an Johannes Ludovicus Vives. Löwen 1520 Juni. P. S. Allen u. H. M. Allen (Hrsgg.), *Opus Epistolarum Des. Erasmi Roterodami*. Bd. 4 (1519–1521), Oxford 1922 Nr. 1111, S. 281.
- 184 Eine Zusammenfassung, wie sie für England vorliegt (N. Orme, *English Schools in the Middle Ages*, London 1973), fehlt für Deutschland. Zur zwar umfangreichen, aber weithin hochspezialisierten bzw. lokalhistorisch vereinsamten Literatur vgl. das Literaturverzeichnis bei Niemöller (wie Anm. 179), S. 713–777, das fast eine Bibliographie zur spätmittelalterlichen Schulgeschichte darstellt. (Nur zur Einführung: Dahlmann-Waitz¹⁰, Abschn. 44 406 ff.). Einen wichtigen Behelf bieten die in der Rubrik 17a mitgeteilten Daten zur Schulgeschichte der jeweiligen Städte in: *Deutsches Städtebuch*, hrsg. v. E. Keyser, 11 Bde, 1939–1974 (Bd. V 1,2. Bayern, hrsg. v. E. Keyser u. H. Stoob). Instruktiv die Abb. bei R. Alt, *Bilderatlas zur Schul- und Erziehungsgeschichte*. 1, Berlin (Ost) 1960, S. 187ff. – Allein an der Ideengeschichte sind die Handbücher zur Pädagogikgeschichte interessiert, ohne die naheliegende Frage nach der Verwirklichung von Erziehungsprogrammen, die ihrer Natur entsprechend in die Zukunft weisen, zu stellen; so auch das großangelegte Werk von Th. Ballauff u. G. Plamböck, *Pädagogik. Eine Geschichte der Bildung und Erziehung*, Bd. 1, 1969. Zumindest Angaben über die Auseinandersetzungen um das Schulpatronat zwischen Kirchen und städtischem Rat in norddeutschen Städten vom 13. bis zum 15. Jh. bietet das Handbuch: *Geschichte der Erziehung*, 11. Aufl. Berlin (Ost) 1973, S. 68. Zu diesem Problem aber: E. Ennen, *Stadt und Schule in ihrem wechselseitigen Verhältnis vornehmlich im Mittelalter*. *RhVjbl.* 22 (1957), S. 56 ff., S. 62 ff.
- 185 Vgl. Anm. 177.
- 186 *Chronik des Burkard Zink 1368–1468*. Buch 3. *Chroniken der deutschen Städte* 5 (*Chroniken der schwäbischen Städte*. Augsburg 2), 1866, S. 125 f. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Zink diese Schulen besucht, nachdem er

schon sieben Jahre Unterricht erhalten hatte und auf die Wiener Universität geschickt werden sollte.

- 187 Stölzel, Gelehrtes Richtertum, S. 130 ff.; Sieber, S. 79; F. Falk, Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Unterrichtswesens in den linksrheinischen Gebieten der ehemaligen Bistümer Mainz und Worms, Beiträge zur hessischen Schul- u. Universitätsgeschichte I (1908), S. 1 ff., S. 15, S. 38.
- 188 Das wird schon daran sichtbar, daß Schullehrer ausgangs des 15. Jh. vielfach einen Universitätsbesuch, bzw. sogar einen akademischen Grad nachweisen können (Sieber, S. 89 ff., S. 108, S. 121).
- 189 Wie Anm. 176.
- 190 „infimo loco natos evehit in sublimes“. Eine akzentuierte Interpretation dieser Eröffnungsrede bei L. Boehm, Universitätsreform, S. 64f. Vgl. damit den Stiftungsbrief der Universität Ingolstadt, wonach auch die, „so von nider gepurt herkommen, zu hohen wurden und stand gefördert“ werden (Prantl. UB Nr. 3, S. 11), ein Gedanke, den auch das bei der Gründung der Universität Tübingen publizierte Flugblatt (s. oben Anm. 53) hervorhebt. — Einzelbeispiele aus dem 16. Jahrhundert über die Karriere von pauperes bei Müller, Universität und Adel, S. 97.
- 191 Ritter, S. 79; ähnlich Kaufmann 2, S. 87.
- 192 Vgl. Mayer, Matrikel Freiburg 1, S. LXXIV, 2, S. 41 ff. (Tabellen 3 u. 4); Sieber, passim; Kuhn 1, S. 61 f.; H. R. Abe, Die soziale Gliederung der Erfurter Studentenschaft im Mittelalter (1392–1521). Teil 1. Der Anteil der Geistlichkeit an der Erfurter Studentenschaft im Mittelalter, Beiträge z. Gesch. d. Univ. Erfurt 8 (1961), S. 5 ff.
- 193 Müller, Universität und Adel, S. 98 ff.; Bonjour, S. 73; G. A. Cramer, Die örtliche und soziale Herkunft der ältesten Tübinger Studenten. 1477–1600, Diss. masch. Leipzig 1921. Zusammenfassung in: Jb. d. Phil. Fakultät zu Leipzig 1921, II. Halbjahresband, S. 45 ff., S. 47.
- 194 Hrsg. v. F. Zarncke, Die deutschen Universitäten im Mittelalter, Bd. 1, Leipzig 1857, S. 1.
- 195 (Johannes Butzbach, Hodoeporicon) Hrsg. (in dt. Übers.) v. D. J. Becker, Chronica eines fahrenden Schülers, Regensburg 1869, S. 152.
- 196 Ulrich Hutteni Opera, ed. F. Böcking, Bd. 1, Leipzig 1859, S. 215.
- 197 O. Znameremann, Zur Geschichte der deutschen Bürgerschule im Mittelalter. 1878, S. 26. Auffallenderweise sind in der sorgfältigen Auflistung Heidelberger Studenten aus Neustadt a. d. H. dort, wo überhaupt die soziale Herkunft außer bei den führenden Geschlechtern im 15. Jh. feststellbar war, die Väter Handwerker. Vgl. Th. Karst, Die Neustadter Studenten an der Universität Heidelberg, in: P. Moraw und Th. Karst (wie oben Anm. 76), S. 68 ff. S. 76 f., (Nrn. 2, 9 f., 43).
- 198 Hermann Schottenius, Confabulationes tironum litterariorum, 1525. Zit. nach: A. Bömer, Die lateinischen Schülergespräche der Humanisten, 2 Tle.

- (Texte u. Fgg. z. Gesch. d. Erziehung u. d. Unterrichts 1), 1897/99, S. 142. Vgl. dazu den Auszug aus einer Predigt von 1530: „und wenn schon ein solcher Knabe, so Latein gelernt hat, darnach ein Handwerk lernt ...“ (A. Reble, Geschichte der Pädagogik. Dokumentationsband 1, 1971, S. 84).
- 199 Eulenburg, S. 71: Zwischen 1395 und 1465 erscheinen in Köln 16 % der Immatrikulierten als pauperes. Müller, Universität und Adel, S. 95 errechnet für Ingolstadt zwischen 1472 und 1648 einen durchschnittlichen Anteil von 6,25 % (vgl. ebd., Anhang, S. 194 ff.). Auf den begrenzten Aussagewert solcher Angaben wies Moraw, S. 51, hin, da von internen Regelungen, die von Universität zu Universität verschieden waren, abhing, wer als pauper zu gelten habe. Wenn z. B. in Leipzig der Anteil der pauperes von 28 % der Jahre 1411–1460 auf 4 % der Zeit bis 1501 sinkt (Eulenburg, S. 71), so weist das nicht auf soziale Änderungen, sondern auf Wandlungen der Immatrikulationsmodalitäten.
- 200 So die klassische Studie von H. Grundmann, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, 2. Aufl. 1960, S. 17, S. 19 f. Kritisch dagegen: Moraw, S. 51 f. Vgl. J. M. Fletcher, Wealth and Poverty in the Medieval German Universities with particular Reference to the University of Freiburg, in: J. R. Hale, J. R. L. Highfield, B. Smalley (Edtrs.), Europe in the Late Middle Ages, London 1965, S. 410 ff.
- 201 Um eine Desavouierung durch ihre Kommilitonen zu vermeiden, haben manche Studenten ihre Armut verleugnet (Müller, Universität und Adel, S. 96 f.).
- 202 A. Wendehorst, Gregor Heimburg, Fränkische Lebensbilder 4 (1970), S. 112 ff., S. 113.
- 203 Vgl. z. B. Winkelmann 2 Nr. 339, S. 38. 1448.
- 204 Dazu den von Seifert, Georgianum, S. 163, mitgeteilten Beschluß der artistischen Fakultät 1515; vgl. Haller, S. 86, Müller, Universität und Adel, S. 94 ff., Fletcher, S. 425.
- 205 Hoyer, S. 27.
- 206 Die Annahme jährlicher studentischer Lebenskosten von ungefähr 20 fl., wovon man in Basel ausgegangen war, glaubt F. Paulsen, Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, HZ 45 (1881), S. 385 ff., S. 432 f., bestätigen zu können.
- 207 Vgl. z. B. die Anm. 198 angeführte Predigt von 1530.
- 208 F. W. Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Stud. u. Texte z. Geistesgesch. d. Mittelalters 2), 1953, bes. S. 64 ff., S. 132 ff.
- 209 A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung. Bd. 1. Der Brandenburger Schöppenstuhl, 1901, S. 189 ff.
- 210 Bei den von S. Stelling-Michaud, L' Université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIII^e et XIV^e siècles (Travaux d'Humanismus et Renaissance 17), S. 193 u. S. 310 (Register), für den

deutschen Sprachraum nachgewiesenen „Notaren“ handelt es sich um hohe Kanzleibeamte, nicht um die typischen „Offenschreiber“ der deutschen Rechtswelt.

- 211 Stölzel (wie Anm. 209), S. 182.
- 212 Clara Müller, Geschichte des aargauischen Schulwesens vor der Glaubens-trennung, Diss. Freiburg i. Ue. Aargau 1917, S. 117.
- 213 Paulsen, S. 393; vgl. auch Paulsen, Gründung, S. 302.
- 214 Abe, Artistische Fakultät, S. 52; Kuhn I, S. 32. Nach Sieber, S. 89ff., erreichten 40 % der Berner Studenten an der Basler Hochschule den Grad eines baccalaureus artium.
- 215 Vgl. Hartfelder, Zustand, S. 82 f.
- 216 Auszug in dt. Übers. bei N. Spiegel, Das fahrende Schülertum, ein Ergebnis der deutschen Schulverhältnisse während des XV./XVI. Jahrhunderts (Beil. z. Jahresbericht d. Alten Gymnasiums Würzburg 1903/04); 1904, S. 8 ff.
- 217 Die Verbindung von Student und Heerwesen ist schon für das 15. Jh. belegbar. Vgl. Sieber, S. 70, S. 97, S. 145; dazu auch Kuhn I, S. 52.
- 218 Johannes Schram, Monopolium der Schweinezunft, ed. Zarncke, Universitäten (wie Anm. 194), S. 112.
- 219 Kuhn, hier bes. 1, S. 52.
- 220 Kuhn spricht a. a. O. von „Verwaltungs-, Regierungs- und Gerichtsbeamten im weitesten Sinn“.
- 221 Bei Kuhn unzulässigerweise zusammengefaßt.
- 222 Oediger, (Wie Anm. 208), S. 66 m. der älteren Lit.
- 223 Dazu eindrücklich Oediger (wie Anm. 208), passim.
- 224 Jac. Wimpfelingius, Stylpho, hrsg. v. H. Holstein (Lateinische Literaturdenkmäler d. 15. u. 16. Jh. 6), 1892; Jakob Wimpfeling, Stylpho. Lateinisch u. deutsch, übers. u. hrsg. v. H. C. Schnur, 1971.
- 225 Moraw, S. 49 f.
- 226 H. Decker-Hauff (Hrsg.), Die Chronik der Grafen von Zimmern, Bd. 1, 1964, S. 204 f. Dieser Bericht gibt das Verhaltensmuster des adligen oder reichen Studenten wieder, der den Universitätsaufenthalt als Teil einer Art Bildungsreise empfand (vgl. z. B. Sieber, S. 83) und innerhalb des Studiums eine erhebliche Vorzugsstellung genoß. Vgl. Fletcher (wie Anm. 200), S. 411 ff.
- 227 P. Classen, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert, AKG 48 (1966), S. 155 ff., S. 166.